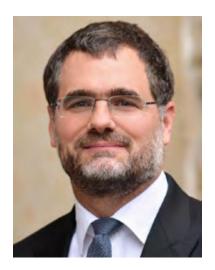


Monatsbericht des BMF *November 2018*



Monatsbericht des BMF November 2018





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Deutsche Bundestag beschließt in dieser Woche den Bundeshaushalt 2019. Mit Investitionen in Rekordhöhe wird unser Land zukunftsfest gemacht. Im nächsten Jahr wird deutlich mehr Geld für Bildung, für innere und äußere Sicherheit, die internationale Entwicklungszusammenarbeit sowie den Ausbau unserer Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird der soziale Zusammenhalt gestärkt - etwa durch den Sozialen Arbeitsmarkt, mit dem Langzeitarbeitslose wieder eine Chance auf Beschäftigung erhalten. Oder durch das Rentenpaket, mit dem das Niveau der gesetzlichen Rente bis zum Jahre 2025 garantiert wird bei stabilen Rentenbeiträgen. Der zugrundeliegende Haushaltsentwurf von Bundesfinanzminister Olaf Scholz zeigt, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen und Investitionen ohne neue Schulden möglich ist. Der Bundeshaushalt für das nächste Jahr stellt sicher, dass Deutschland auch in der Zukunft handlungsfähig bleibt.

Um die Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern, benötigt er verlässliche Einnahmen. Eine besondere Herausforderung ist es, auch im digitalen Zeitalter sicherzustellen, dass jedes Unternehmen einen fairen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leistet. Das gilt insbesondere für Digitalunternehmen, deren besondere Geschäftsmodelle nicht dazu führen dürfen, dass sie einer angemessenen Besteuerung entzogen sind. Deshalb wollen wir zusammen

mit unseren internationalen Partnern in der G20 und der OECD eine effektive Mindestbesteuerung durchsetzen. Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat daher die Initiative ergriffen, die nun im Rahmen der OECD erörtert und zusammen mit den Partnern weiter ausgearbeitet wird. Sollte bis Sommer 2020 auf internationaler Ebene keine Einigung erzielt werden können, soll zum Januar 2021 eine Regelung auf EU-Ebene kommen. Eine solche Lösung könnte auf dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag zur Besteuerung von Umsätzen digitaler Tätigkeiten ("Digital Services Tax") aufbauen, der allerdings noch an verschiedenen Stellen weiterentwickelt werden sollte.

Zu den Aufgaben des Staates gehört es, illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und Missbrauch von Sozialleistungen wirksam zu bekämpfen und die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen sicherzustellen. Ordnung und Fairness auf dem Arbeitsmarkt sind wichtig für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Der Missbrauch in diesem Bereich wird immer vielfältiger - und mit der Freizügigkeit in der Europäischen Union kommen neue Herausforderungen hinzu. Daher hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) als Teil der Zollverwaltung deutlich gestärkt wird. Die FKS soll zu einer zentralen Prüfungs- und Ermittlungsbehörde fortentwickelt werden. Gleichzeitig sollen die Instrumente verbessert werden, um unberechtigten Bezug von Sozialleistungen und Kindergeld schneller zu entdecken und den Missbrauch staatlicher Leistungen noch effektiver zu unterbinden. Das geplante Gesetz schützt damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ausbeutung und Verstößen gegen den gesetzlichen Mindestlohn. Zugleich stärkt es die rechtstreuen Unternehmen und einen fairen Wettbewerb.

Wolffy lhuck

Wolfgang Schmidt Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Analysen und Berichte	7
Ergebnisse der Steuerschätzung vom 23. bis 25. Oktober 2018	8
Gutachten des unabhängigen Wissenschaftlichen Beirats beim BMF zur Reform der	
Besteuerung von Ehegatten	17
Zentrale Aussagen aus dem 12. Existenzminimumbericht	
Abschlusstagung der Unabhängigen Historikerkommission	27
KfW Capital – neues Tochterunternehmen der KfW Bankengruppe	
Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbankgruppe	35
Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2017	40
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage	45
Überblick zur aktuellen Lage	46
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	47
Steuereinnahmen im Oktober 2018	54
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Oktober 2018	58
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich September 2018	63
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	66
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	73
Aktuelles aus dem BMF	79
Termine	80
Publikationen	81
Statistiken und Dokumentationen	83
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	84
Übersicht <mark>en zur Entwicklu</mark> ng der Länderhaushalte	85
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	85
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	86



Analysen und Berichte

Ergebnisse der Steuerschätzung vom 23. bis 25. Oktober 2018	8
Gutachten des unabhängigen Wissenschaftlichen Beirats beim BMF zur Reform der Besteuerung von Ehegatten	17
Zentrale Aussagen aus dem 12. Existenzminimumbericht	23
Abschlusstagung der Unabhängigen Historikerkommission	27
KfW Capital – neues Tochterunternehmen der KfW Bankengruppe	30
Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbankgruppe	35
Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2017	40

Ergebnisse der Steuerschätzung vom 23. bis 25. Oktober 2018

- Die Steuereinnahmen steigen bis zum Jahr 2023 voraussichtlich auf 940,7 Mrd. € an.
- Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem ruhigeren konjunkturellen Fahrwasser.
- Die für den Bund prognostizierten Steuermehreinnahmen liegen daher nur noch im Jahr 2018 spürbar über der Mai-Steuerschätzung, während sich in den folgenden Jahren keine neuen Spielräume mehr ergeben.

Vom 23. bis 25. Oktober 2018 fand in Hamburg auf Einladung des Finanzsenators der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Andreas Dressel, die 154. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2018 bis 2023.

Arbeitskreis "Steuerschätzungen"

Die Steuerschätzung für Bund, Länder und Gemeinden wird in Deutschland durch den unabhängigen Arbeitskreis "Steuerschätzungen" erstellt. Dem seit 1955 bestehenden Gremium gehören Experten der Länder, von fünf führenden Wirtschaftsforschungsinstituten (DIW, ifo, IfW, RWI, IWH), des Sachverständigenrats, der Deutschen Bundesbank, des Statistischen Bundesamts, des Deutschen Städtetags, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des BMF, welches den Vorsitz führt, an. In der Regel finden zwei Sitzungen im Jahr statt: im Mai und November.

Berücksichtigte Steuerrechtsänderungen

Die Schätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Mai 2018 waren keine neuen finanziellen Auswirkungen aus Gesetzen und sonstigen Regelungen zu berücksichtigen.

Der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" berücksichtigte in der Schätzung Auswirkungen, die sich aus dem Beschluss des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 25. April 2018 – IX B 21/18 – sowie dem daraufhin ergangenen BMF-Schreiben vom 14. Juni 2018 zur "Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung nach § 233a Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015" ergeben.

Die Schätzung der Grundsteuer erfolgte auf Basis der bestehenden Rechtslage. Hierbei wurde angenommen, dass die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 10. April 2018 gesetzten Fristen zur gesetzlichen Neuregelung und Umsetzung dieser Neuregelung bis zum 31. Dezember 2024 durch den Gesetzgeber vollständig ausgeschöpft werden.



BFH-Beschluss vom 25. April 2018 sowie BMF-Schreiben vom 14. Juni 2018

Der BFH zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015. Er hat daher mit Beschluss vom 25. April 2018 – IX B 21/18 – in einem summarischen Verfahren die Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Daraufhin wurde vom BMF am 14. Juni 2018 ein Schreiben veröffentlicht. Danach ist in allen Fällen auf Antrag des Zinsschuldners für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 AdV zu gewähren, in denen gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung, in der der Zinssatz nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zugrunde gelegt wird, Einspruch eingelegt wurde. In dem BMF-Schreiben wird betont, dass die angeordnete Gewährung der AdV nicht dahingehend zu verstehen ist, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Verfassungsmäßigkeit des § 238 Abs. 1 Satz 1 AO bezweifeln.

Das BVerfG hat mit Urteil vom 10. April 2018

festgestellt, dass die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den "alten" Ländern mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar sind. Das Festhalten am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 führe zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gebe. Der Gesetzgeber ist angehalten, bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Darüber hinaus wurde ihm vom BVerfG aufgrund des zu erwartenden erheblichen Verwaltungsaufwands eine weitere Frist von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2024 zur Umsetzung der Neuregelung eingeräumt.1

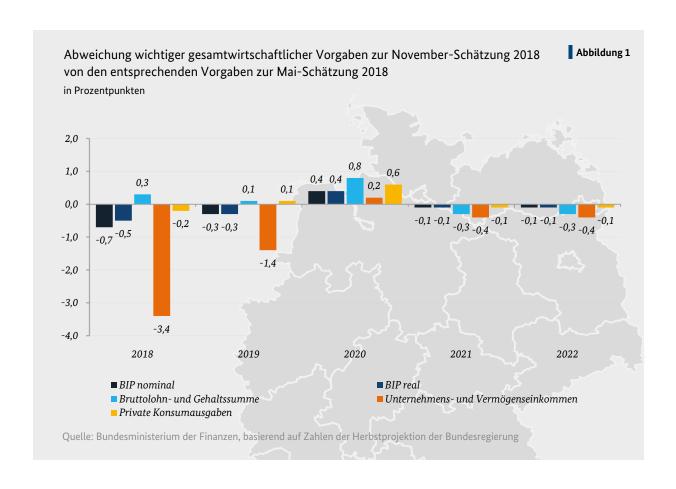
Gesamtwirtschaftliche Annahmen

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion 2018 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Erwartungen über die Entwicklung einiger für die Steuerschätzung wichtiger gesamtwirtschaftlicher Kennziffern sind in Tabelle 1 dargestellt. Für die Jahre 2018 und 2019 wurden die nominalen und realen Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts (BIP) etwas niedriger angesetzt als in der Frühjahrsprojektion 2018 (Abbildung 1). Das Jahr 2020 wurde erstmals in die Kurzfristprognose einbezogen. Die Änderungen gegenüber der Frühjahrsprojektion, in der dieses Jahr noch im Rahmen der Mittelfristprognose gerechnet wurde, sind daher technischer Natur. Für die Mittelfristjahre 2021 und 2022 wurden gegenüber der Frühjahrsprojektion bei den BIP-Wachstumsraten nur geringfügige Abschläge vorgenommen.

Wichtige gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlagen für aufkommensstarke Steuerarten wurden gegenüber der Frühjahrsprojektion 2018 angepasst. Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen – die zentrale Bezugsgröße der gewinnabhängigen Steuern (veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) - wurden in den Jahren 2018 und 2019 beträchtlich abwärts revidiert. Aufgrund der durch das Steuererhebungsverfahren gegebenen zeitlichen Verschiebungen und der eher langfristig ausgeprägten kausalen Beziehungen zwischen dem gesamtwirtschaftlichen Indikator und den gewinnabhängigen Steuern wirkt sich der starke Rückgang der Unternehmensund Vermögenseinkommen im Jahr 2018 nicht gravierend auf die Aufkommensschätzung aus. Der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" berücksichtigte hier in erheblichem Maße auch die Kassenentwicklung vom 1. bis zum 3. Quartal des Jahres. Die Annahmen zu den privaten Konsumausgaben - ein bedeutender Indikator für die Steuern vom Umsatz - wurden in den Jahren 2018 und 2019 nur geringfügig angepasst. Für die Bruttolöhne und -gehälter - eine wichtige Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer - wurden in beiden Jahren etwas höhere Zuwächse prognostiziert.

¹ Pressemitteilung des BVerfG Nr. 21/2018 vom 10. April 2018: http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20181111a Das Urteil des Ersten Senats des BVerfG vom 10. April 2018 - 1 BvL 11/14 - Rn. (1-181) ist unter http://www. bundesfinanzministerium.de/mb/20181111b zu finden.

Gesamtwirtschaftliche Vorgaben für die Steuerschätzung November 2018 im Vergleich zur vorigen Steuerschätzung Veränderungen in %										le 1		
Schätzjahr	Schätzjahr 2018 2019 2020 2021 2022 2023										23	
Steuerschätzung	Mai 18	Nov 18	Mai 18	Nov 18	Mai 18	Nov 18	Mai 18	Nov 18	Mai 18	Nov 18	Mai 18	Nov 18
BIP nominal	+4,2	+3,5	+4,1	+3,8	+3,3	+3,7	+3,3	+3,2	+3,3	+3,2	-	+3,2
BIP real	+2,3	+1,8	+2,1	+1,8	+1,4	+1,8	+1,4	+1,3	+1,4	+1,3	-	+1,3
Bruttolohn- und Gehaltssumme	+4,4	+4,7	+4,1	+4,2	+3,2	+4,0	+3,2	+2,9	+3,2	+2,9	-	+2,9
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	+4,5	+1,1	+4,3	+2,9	+3,3	+3,5	+3,3	+2,9	+3,3	+2,9	-	+2,9
Private Konsumausgaben	+3,6	+3,4	+3,8	+3,9	+3,0	+3,6	+3,0	+2,9	+3,0	+2,9	-	+2,9
Quelle: Herbstprojektion	Quelle: Herbstprojektion der Bundesregierung											





Schätzergebnisse

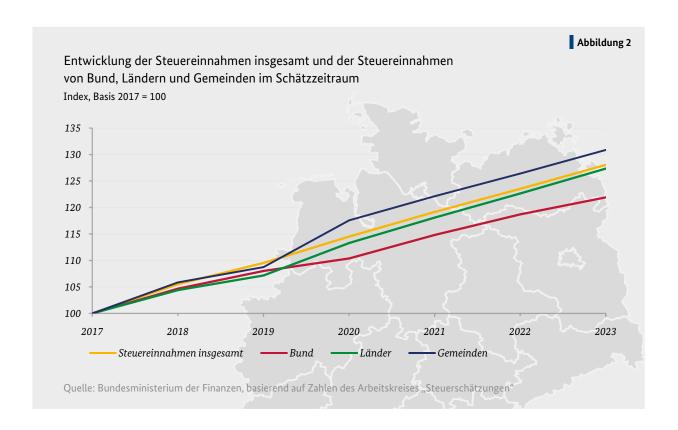
Entwicklung der Einnahmen im Schätzzeitraum

Die Steuereinnahmen steigen im Schätzzeitraum bis zum Jahr 2023 voraussichtlich auf 940,7 Mrd. € an.² Ausgehend vom letzten Ist-Jahr 2017 mit einem Aufkommen von 734,5 Mrd. € bedeutet dies einen Zuwachs im Schätzzeitraum um 28,1 %. Die Gebietskörperschaften partizipieren in unterschiedlichem Ausmaß am Anstieg der Steuereinnahmen (Tabelle 2). Den höchsten Anstieg gegenüber dem Jahr 2017 hat die Europäische Union (EU) zu verzeichnen. Dies ist allerdings lediglich der niedrigen Basis im Jahr 2017 geschuldet, da Deutschland in diesem Jahr mit der Umsetzung des Eigenmittelbeschlusses ein Rabatt für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel gewährt wurde. Zudem fiel der Jahresbeitrag

2 Die Ergebnistabellen der 154. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" sind im Internet unter http://www. bundesfinanzministerium.de/mb/20181112 abrufbar. an BNE-Eigenmitteln im beschlossenen EU-Haushalt 2017 geringer aus.

Für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich im Schätzzeitraum Einnahmezuwächse, die in den Jahren 2018 und 2019 noch relativ nah beieinander liegen (Abbildung 2). Im Jahr 2020 ergibt sich eine Ausdifferenzierung der Wachstumsniveaus. Danach nehmen die Einnahmen bei allen drei Gebietskörperschaften wieder relativ gleichförmig zu. Die Veränderungen im Jahr 2020 ergeben sich aus der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs ab dem Jahr 2020. Die Gemeinden profitieren insbesondere vom Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlagen, die von ihnen aus dem Gewerbesteueraufkommen an die Länder bis zum Jahr 2019 zu zahlen sind. Die hierdurch bei den Ländern entstehenden Einnahmeausfälle werden durch einen höheren Anteil an den Steuern vom Umsatz und durch höhere Bundesergänzungszuweisungen mehr als kompensiert. Der Bund hat dementsprechend einen niedrigeren Anteil am Umsatzsteueraufkommen und den Abfluss höherer Bundesergänzungszuweisungen zu verkraften.

Entwicklung der Steuereinnahmen insgesamt und der Gebietskörperschaften Index, Basis 2017 = 100 Tabelle 2							
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Steuereinnahmen insgesamt	105,5	109,5	114,5	119,2	123,5	128,1	
Bund	104,7	108,0	110,4	114,8	118,7	121,9	
Länder	104,4	107,2	113,3	118,1	122,7	127,4	
Gemeinden	105,9	108,7	117,6	122,1	126,4	130,9	
EU	132,1	167,6	175,6	181,0	190,6	211,7	
Quelle: Arbeitskreis "Steuerschätzu	ngen"						



Aufkommensentwicklung bei einzelnen Steuerarten

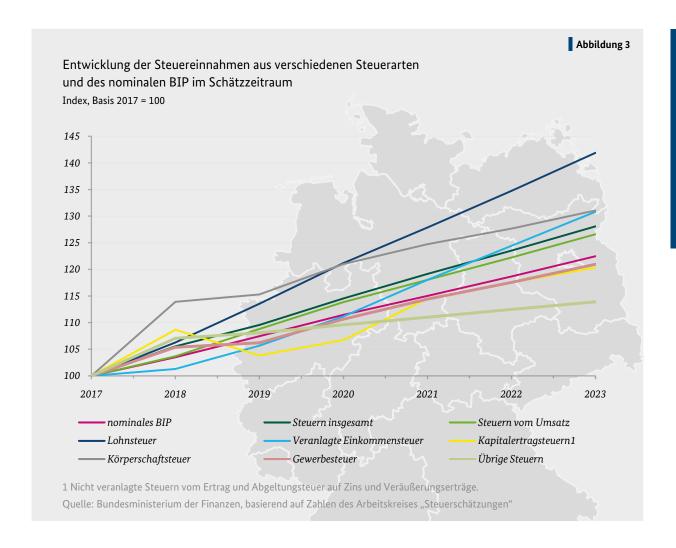
Grundsätzlich beeinflusst die mit der Herbstprojektion prognostizierte günstige konjunkturelle Entwicklung im Schätzzeitraum auch das Aufkommen der verschiedenen Steuerarten positiv. Allerdings ist die Abhängigkeit der Steuerarten von der Konjunkturentwicklung unterschiedlich stark ausgeprägt. Dies zeigt bereits ein Überblick über die Erwartungen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" für einige aufkommensstarke Steuerarten im Vergleich zur Entwicklung des nominalen BIP und der Steuern insgesamt (Tabelle 3 und Abbildung 3).

Die Steuereinnahmen insgesamt wachsen voraussichtlich etwas stärker an als das nominale BIP.

Entwicklung der Steuereinnahmen aus verschiedenen Steuerarten und des nominalen BIP Index, Basis 2017 = 100							
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Nominales BIP	103,5	107,4	111,5	115,0	118,7	122,5	
Steuern insgesamt	105,5	109,5	114,5	119,2	123,5	128,1	
Steuern vom Umsatz	103,7	108,8	113,8	118,0	122,2	126,6	
Lohnsteuer	106,3	113,5	121,2	127,9	134,8	141,9	
Veranlagte Einkommensteuer	101,3	105,7	111,1	118,0	124,4	130,8	
Kapitalertragsteuern ¹	108,6	103,8	106,7	114,5	117,5	120,3	
Körperschaftsteuer	113,9	115,3	121,0	124,7	127,7	131,1	
Gewerbesteuer	105,3	106,2	110,6	114,4	117,5	121,0	
Übrige Steuern	107,1	108,1	109,6	111,0	112,5	113,9	

¹ Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag und Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge. Quelle: Arbeitskreis "Steuerschätzungen"





Hierzu tragen vor allem drei aufkommensstarke Steuerarten bei: Die Einnahmen aus der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer wachsen vor allem aufgrund des progressiven Steuertarifs überproportional. Das Körperschaftsteueraufkommen wächst insbesondere im Jahr 2018 sehr stark. Neben der dynamischen Gewinnentwicklung bei den Kapitalgesellschaften trägt der Wegfall der Altkapitalerstattungen im Jahr 2018 erheblich hierzu bei. Im Jahr 2019 ergeben sich durch zu erwartende Körperschaftsteuerrückzahlungen (aufgrund der Umsetzung von Rechtsprechung) nur geringe Zuwächse. Dies führt wiederum zu einem stärkeren Aufkommensanstieg im Jahr 2020.

Die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz weisen einen kontinierlichen Anstieg auf, der nur leicht unter dem Zuwachs der Steuereinnahmen insgesamt liegt. Hier erhöhen nicht zuletzt gesamtwirtschaftliche Annahmen über einen stärkeren Anstieg der mit Umsatzsteuer belasteten Staatsausgaben (staatlicher Konsum und Investitionen) die Aufkommensdynamik. Die Gewerbesteuereinnahmen entwickeln sich in etwa parallel zum nominalen BIP und wirken somit eher dämpfend auf das Wachstum des gesamten Steueraufkommens. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Kapitalertragsteuern. In den Jahren 2019 und 2020 führen Erstattungen, die aufgrund des Urteils des Europäischen

Gerichtshofs vom 20. Oktober 2011 zu den Streubesitzdividenden erwartet werden, zu entsprechenden Einnahmeausfällen.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Oktober 2011

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage der EU-Kommission gegen Deutschland mit Urteil vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 entschieden, dass die Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs bei gebietsfremden Körperschaften mit Beteiligungen von weniger als 10 % (sogenannte Streubesitzdividenden) an inländischen Kapitalgesellschaften gegen die unionsrechtlich garantierte Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 vom 21. März 2013 wurde in § 32 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) die Erstattung der Kapitalertragsteuer geregelt. Die Regelung enthält die Voraussetzungen, nach denen ausländischen EU-/EWR-Kapitalgesellschaften die auf die Streubesitzdividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet wird, sofern diese Dividenden vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind (sogenannte Altfälle). Gleichzeitig wurde in § 8b Abs. 4 KStG eine Steuerpflicht für nach dem 28. Februar 2013 zugeflossene Streubesitzdividenden eingeführt (sogenannte Neufälle).

Die übrigen Steuerarten weisen größtenteils ein unterproportionales Wachstum auf. Zum Teil werden vom Arbeitskreis "Steuerschätzungen" sogar leichte Einnahmerückgänge erwartet. Hier sind insbesondere die großen Verbrauchsteuern des Bundes (Energiesteuer und Tabaksteuer) zu nennen. Der relativ große Zuwachs bei den übrigen Steuerarten im Jahr 2018 ergibt sich aus einem Basiseffekt: Im Jahr 2017 waren über 7 Mrd. € Kernbrennstoffsteuer erstattet worden.

Vergleich mit der vorherigen Schätzung vom Mai 2018

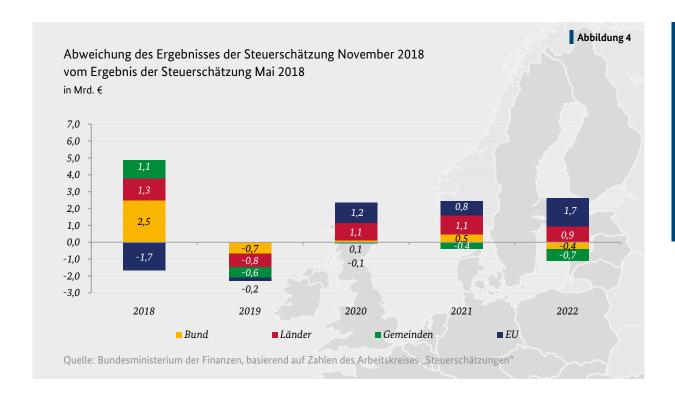
Abweichungen der Steuereinnahmen insgesamt und der Einnahmen der Gebietskörperschaften

Gegenüber dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2018 wurden die Schätzansätze des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" für das Jahr 2018 nach oben korrigiert.3 In diesem Jahr werden gesamtstaatlich Mehreinnahmen von 3.2 Mrd. € erwartet. Diese Einschätzung basiert vor allem auf der anhaltend guten Kassenentwicklung vom 1. bis 3. Quartal des Jahres. Die reduzierten gesamtwirtschaftlichen Wachstumserwartungen tragen im Jahr 2019 wesentlich zu den gegenüber dem Mai 2018 erwarteten Mindereinnahmen in Höhe von 2,3 Mrd. € bei. In den folgenden Jahren schaffen die - technisch bedingt - zum Teil beträchtlich aufwärts revidierten gesamtwirtschaftlichen Annahmen für das Jahr 2020 die Basis für leichte Mehreinnahmen gegenüber der Mai-Schätzung.

Bund, Länder und Gemeinden können nicht mehr in allen Schätzjahren mit Mehreinnahmen rechnen (Abbildung 4). Vielmehr werden nur noch im Jahr 2018 nennenswerte Mehreinnahmen erwartet. Im Jahr 2019 ergeben sich aus der aktuellen Schätzung hingegen leichte Mindereinnahmen gegenüber der Mai-Steuerschätzung. Ab dem Jahr 2020 wird das Bild uneinheitlich. Lediglich für die Länder wird durchgängig von leichten Mehreinnahmen ausgegangen. Die Schätzung zu den EU-Abführungen wurde für die ersten zwei Schätzjahre abgesenkt. Die kräftige Reduzierung für das Jahr 2018 beruht darauf, dass zur Mai-Schätzung 2018 getroffene Vorsorgen aufgelöst werden konnten. In den

³ Eine Zusammenstellung der Abweichungen des Ergebnisses der Steuerschätzung November 2018 vom Ergebnis der vorhergehenden Steuerschätzung Mai 2018 für die Steuern insgesamt sowie für die Gebietskörperschaften ist in Anlage 2 der Pressemitteilung des BMF zur 154. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" unter http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20181113 zu finden.





Jahren ab 2020 hingegen wird mit einem höheren Abfluss an EU-Eigenmitteln gerechnet. Ab dem Jahr 2021 wurde zudem berücksichtigt, dass sich der deutsche Anteil an der Finanzierung der EU aufgrund des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs voraussichtlich erhöhen wird.

■ Abweichungen nach Steuerarten

Die Abweichungen im Schätzansatz November 2018 gegenüber dem Mai 2018 lassen sich bei den einzelnen Steuerarten im Wesentlichen auf Änderungen in den gesamtwirtschaftlichen Bemessungsgrundlagen und geänderte Einschätzungen bezüglich der zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen zurückführen. Eine Übersicht über die Abweichungen bei den wichtigsten Steuerarten bietet Tabelle 4.

Abweichungen des Ergebnisses der Steuerschätzung November 2018 Tabelle 4 vom Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2018 – Einzelsteuern in Mio. € 2018 2019 2020 2021 2022 Lohnsteuer 1.350 1.900 4.150 4.250 4.200 Veranlagte Einkommensteuer -1.450 -3.100 -4.350 -4.800 -5.150 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag 1.300 100 -150 -150 -200 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge -404 -456 -450 -450 -450 Körperschaftsteuer 1.000 -980 -450 -650 -800 Steuern vom Umsatz 1.000 3.750 4.800 -350 4.450 Gewerbesteuer 1.400 -400 100 -150 -350 Bundessteuern zusammen -200 90 -230 -110 -200 -200 -350 -400 -400 Energiesteuer -350Stromsteuer 70 70 70 70 70 Tabaksteuer 140 140 140 140 140 Versicherungsteuer 120 150 30 60 90 Solidaritätszuschlag 50 -150 -50 -100 -100 Kraftfahrzeugsteuer 0 -10 -30 -60 -100 Übrige Bundessteuern 0 40 10 20 30 Ländersteuern zusammen 415 150 149 149 149 Gemeindesteuern (ohne Gewerbesteuer) -19 -77 -145 -213 -281 Zölle -150 -200 -200 -200 -200

3.182

-2.293

Fazit

Steuereinnahmen insgesamt

Quelle: Arbeitskreis "Steuerschätzungen"

Im Ergebnis der Steuerschätzung schlägt sich die nach wie vor günstige gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland nieder. Die Erwartungen zum Wirtschaftswachstum wurden gegenüber der Frühjahrsprojektion zwar etwas nach unten korrigiert. Das Beschäftigungsniveau ist jedoch weiterhin hoch und die Inlandsnachfrage robust. Die Löhne steigen ebenso wie die Gewinne der Unternehmen.

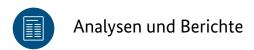
Die für den Bund im Zeitraum 2018 bis 2022 prognostizierten Steuermehreinnahmen liegen nur noch im Jahr 2018 spürbar über der Mai-Steuerschätzung. In den folgenden Jahren ergeben sich hingegen keine neuen Spielräume mehr.

2.294

2.036

1.518

Die Bundesregierung ist gut darauf vorbereitet, dass sich die deutsche Wirtschaft in einem ruhigeren konjunkturellen Fahrwasser befindet. Der Bund hat seinen Haushalt solide und vorausschauend geplant. Hierzu gehört, dass keine neuen Schulden aufgenommen werden und mit dem Geld der Bürgerinnen und Bürger verantwortungsvoll umgegangen wird. Bei den Ausgaben werden Schwerpunkte gesetzt und Investitionen in die Zukunft getätigt: in Bildung, digitale Infrastruktur und Innovationen. Zudem werden kleine und mittlere Einkommen gezielt gestärkt.



- Gutachten und Stellungnahmen des unabhängigen Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen sind als Beitrag zum allgemeinen Diskurs zu verstehen und geben nicht notwendigerweise die Meinung des BMF wieder. Das Gutachten ist auf der Webseite des BMF veröffentlicht.¹
- Das Ehegattensplitting führt aufgrund der Steuerprogression für den Zweitverdiener in einer Ehe im Vergleich zu einer Einzelveranlagung zu einem höheren Grenzsteuersatz. Dadurch verringert es die Erwerbsanreize des Zweitverdieners und wirkt damit der politisch erwünschten Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegen.
- Im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit alternativer Modelle ist der Ehegattenunterhalt bei Reformüberlegungen zu berücksichtigen, allerdings hat der Gesetzgeber bei der sachgerechten Typisierung des Unterhaltsaufwands einen Gestaltungsspielraum.
- Neben dem übertragbaren Grundfreibetrag und dem Eherealsplitting diskutiert der Beirat das Modell eines übertragbaren Ehezusatzfreibetrags. Diese Reformalternative ermöglicht eine Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung bei deutlicher Entlastung des Einkommens des Zweitverdieners.

Einleitung

Obschon die Einführung des Splittingtarifs vor 60 Jahren durchaus als ein wichtiger Schritt zur Gleichberechtigung von Mann und Frau betrachtet werden kann, wird an dieser Regelung kritisiert, dass sie zu einem niedrigen Arbeitsanreiz für verheiratete Frauen führe und damit der Erwerbstätigkeit von Frauen entgegenwirke. In der Tat nimmt die für die Erwerbstätigkeit der Frauen wichtige Abgabenbelastung auf das Erwerbseinkommen des Zweitverdieners in einer Ehe in Deutschland international einen Spitzenplatz ein. Nach Berechnungen der OECD (2016) liegt die Belastung mit Steuern und Sozialabgaben beim Eintritt des

Zweitverdieners in ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland bei 55 %. Diesen Spitzenwert erklärt die OECD auch mit dem Ehegattensplitting. Der Wissenschaftliche Beirat des BMF hat die Diskussion um das Ehegattensplitting zum Anlass genommen, die bestehenden Regelungen zur Besteuerung von Ehegatten zu bewerten und mögliche Alternativen aufzuzeigen.

■ Bestehende Regelungen

Eheleute können in Deutschland bei der Einkommensteuer zwischen getrennter oder Zusammenveranlagung wählen. Die getrennte Veranlagung bedeutet, dass das zu versteuernde Einkommen jedes Ehegatten dem Grundtarif unterworfen wird. Bei der Zusammenveranlagung wird ein einheitlicher

¹ http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20181121

Tarif auf die gemeinsamen Einkünfte angewendet. Um zu vermeiden, dass Eheleute hierbei höher belastet werden als unverheiratete Paare, hat der Gesetzgeber den Splittingtarif eingeführt. Dieser entspricht der Steuerbelastung, die sich ergibt, wenn zweimal der Grundtarif auf die Hälfte der Summe der zu versteuernden Einkommen angewendet wird.

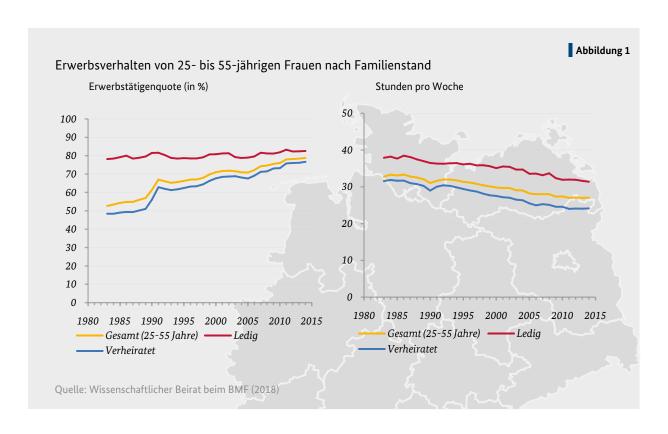
Durch den progressiven Tarif der Einkommensteuer kommt es bei Anwendung des Splittings im Vergleich zur getrennten Veranlagung zu Änderungen in der Steuerbelastung, die je nach Höhe der Einkünfte der Partner variieren. Unterscheiden sich die Einkommen beider Partner, ist die Gesamtbelastung durch die Einkommensteuer in aller Regel niedriger als bei der Einzelveranlagung. Der mitunter als "Splittingvorteil" charakterisierte Unterschied in der Belastung ist umso größer, je weiter die Einkommen auseinanderliegen.

Der Unterschied in der Gesamtbelastung bei Einzel- und Zusammenveranlagung ist aber verbunden mit Unterschieden in der Belastung des jeweiligen Einkommens beider Ehepartner. Bei der

Einzelveranlagung richtet sich die Belastung nach der Höhe der von den Ehegatten jeweils erzielten Einkünfte. Sie unterscheidet sich daher und liegt beim Partner mit geringeren Einkünften niedriger. Bei Zusammenveranlagung ist demgegenüber die Grenzbelastung für beide Partner stets gleich hoch. Damit wird der Zuverdienst des Zweitverdieners steuerlich genauso belastet wie der Zuverdienst des Hauptverdieners.

Wandel in Ehe, Familie und Erwerbstätigkeit

Seit der Einführung des Ehegattensplittings vor 60 Jahren haben sich Stellenwert und Funktion der Ehe und die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern erheblich verändert. Stellten in den 50er Jahren die Partnerschaft in Form der Ehe und die Elternschaft von Eheleuten noch die vorherrschende Familienkonstellation dar, so sind die Familienkonstellationen heutzutage wesentlich heterogener, die Bindungswirkung der Ehe als dauerhafte und zumindest vom Ansatz her



auf Lebenszeit geschlossene Einrichtung ist geringer und die Bedeutung der wirtschaftlichen Absicherung unabhängig vom Ehepartner hat zugenommen.

Der Wandel in Ehe und Familie ist begleitet von einem starken Anstieg des durchschnittlichen Bildungsgrades und der Erwerbstätigenquote von Frauen. Abbildung 1 zeigt im linken Panel anhand der Zahlen des deutschen Mikrozensus, dass die Erwerbstätigenquote verheirateter Frauen von 1983 bis 2013 von unter 50 % auf über 75 % stieg. Die Zunahme der Erwerbsbeteiligung von Frauen ging allerdings einher mit einer Zunahme der Teilzeitarbeit. Dies drückt sich in einer Abnahme der durchschnittlichen Arbeitsstundenzahl pro erwerbstätiger Frau aus, wie das rechte Panel zeigt. Als Folge liegen seit 1990 die Arbeitsstunden pro verheirateter Frau, also das Produkt der Erwerbstätigenquote und der Arbeitsstunden pro erwerbstätiger Frau, nahezu konstant bei ca. 18 Stunden pro Woche und damit auch im internationalen Vergleich sehr niedrig.

Die Familienpolitik in Deutschland hat mittlerweile durch eine Vielzahl von Maßnahmen versucht, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die wirtschaftliche Stabilität von Familien zu verbessern. Zugleich wird in der familienpolitischen Diskussion immer wieder auch auf die Bedeutung der steuerlichen Rahmenbedingungen verwiesen und insbesondere das Ehegattensplitting als nicht zielkonform herausgestellt. Zentraler Kritikpunkt ist dabei die Wirkung auf das Arbeitsangebot.

Ökonomische Wirkungen des Ehegattensplittings

Die Besteuerung der Einkünfte der Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung hat im Vergleich zur Einzelveranlagung nicht nur Implikationen für die Gesamtbelastung mit Steuern, sondern auch für die Grenzsteuerlast auf die von den Ehegatten jeweils erzielten Einkünfte und damit für das Arbeitsangebot der Ehegatten. Da die Grenzbelastung auf das Einkommen des Erstverdieners durch das

Ehegattensplitting niedriger ist und auf das Einkommen des Zweitverdieners durch das Ehegattensplitting höher, kommt es bei gemeinsamer Veranlagung im Vergleich zur Einzelveranlagung zu einem positiven Effekt auf das Arbeitsangebot des Erstverdieners und zu einem negativen Effekt auf das Arbeitsangebot des Zweitverdieners.

Eine umfangreiche empirische Literatur bestätigt die Effekte der steuerlichen Belastung auf das Arbeitsangebot. Dabei zeigt die empirische Literatur für Deutschland und andere Länder in großer Übereinstimmung, dass das Arbeitsangebot von Frauen wesentlich stärker auf den Verdienst (nach Steuern) reagiert als das Arbeitsangebot von Männern. In der ökonomischen Literatur wird das international bemerkenswert geringe Arbeitsangebot von Frauen in Deutschland daher auch mit dem Ehegattensplitting erklärt (z. B. Apps und Rees, 2004, Bick und Fuchs-Schündeln, 2018).2 Empirische Studien von Steuerreformen in anderen Ländern, die teilweise oder vollständig die gemeinsame Besteuerung von Ehegatten verringerten, finden dementsprechend deutliche Effekte auf das Arbeitsangebot von Frauen (LaLumia, 2008, Crossley and Jeon, 2007, und Eissa, 1995). Guner et al. (2012) und Bick und Fuchs-Schündeln (2017) finden große Effekte einer Abschaffung der gemeinsamen Besteuerung in makroökonomischen Modellen.

Die familienökonomische Literatur betont, dass die Erwerbstätigkeit der Eheleute in einem Kontext mit verschiedenen innerehelichen Entscheidungen, wie z. B. der Bereitstellung häuslicher Dienste, gesehen werden muss. Allerdings hängt die Wirkungsweise der Besteuerung in dieser breiteren Perspektive entscheidend von der Entscheidungsfindung in der Ehe ab. Verhält sich die Familie wie ein einzelner rationaler Akteur, werden Entscheidungen bezüglich des

² Dass die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen trotz der hohen tariflichen Belastung angestiegen ist, kann teilweise durch spezifische Regelungen bei geringfügiger Beschäftigung erklärt werden. Die sogenannten Mini-Jobs in Deutschland führen zu einer geringen Belastung durch Steuern und Sozialabgaben bei Arbeitsaufnahme, solange das monatliche Einkommen 450 € nicht übersteigt. Die Belastung steigt dann aber oberhalb dieser Grenze stark an.

Arbeitsangebots ebenso wie bezüglich der innerehelichen Arbeitsteilung und des Konsums konfliktfrei so getroffen, dass ein gemeinsamer familiärer Nutzen maximiert wird (z. B. Samuelson, 1956, und Becker, 1981). Unter dieser Voraussetzung sichern einheitliche Grenzsteuersätze die effiziente Ausnutzung der Spezialisierungsvorteile in der Ehe.

Angesichts der geringeren Bindungswirkung der Ehe als dauerhafte Form der Partnerschaft und des höheren Stellenwertes der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Eheleute ist fragwürdig, ob diese theoretischen Effizienzaussagen für die konkrete Ausgestaltung der Ehegattenbesteuerung herangezogen werden können. So zieht auch die moderne familienökonomische Literatur basierend auf empirischen Befunden Verhandlungsmodelle zur Beschreibung der Entscheidungen der Eheleute heran. Sieht man die Ehe als unvollständigen Vertrag an, ist mit ineffizienten Entscheidungen zu rechnen.

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Der Erste Senat sah 1957 die Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs auf zusammen veranlagte Ehegatten im Vergleich zu einer Individualbesteuerung vergleichbarer Personen als eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung der Ehe an und erklärte sie für verfassungswidrig. Steuerverfassungsrechtlich wurde die Ehegattenbesteuerung damit als Gleichheitsproblem im Vergleich zu Nichtehepaaren eingeordnet, die Zusammenveranlagung als "eine benachteiligende Ausnahmevorschrift gegen Verheiratete" gewertet (BVerfGE 6, 55 (82)). Der besondere Schutz von Ehe und Familie, den das Grundgesetz (GG) gewähre, verbiete eine Schlechterstellung gegenüber nichtehelichen Formen des Zusammenlebens. Im Zusammenwirken mit der ebenfalls aus Art. 6 Abs. 1 GG folgenden Fördermöglichkeit für Ehe und Familie spricht das Gericht ausdrücklich hinsichtlich des Ehegattensplittings von einer "Begünstigung". Danach stellt das Ehegattensplitting eine von mehreren Möglichkeiten dar, die Benachteiligung von Ehegatten zu vermeiden.

Bei der Beurteilung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Reform des Ehegattensplittings kann festgehalten werden, dass das Ehegattensplitting zwar auch heute noch verfassungskonform, eine Reform mithin von Verfassungs wegen nicht zwingend ist. Zugleich ist das Verfassungsrecht im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit alternativer Modelle weniger restriktiv, als vielfach unterstellt wird. Die sehr weitreichende Typisierung durch den Steuergesetzgeber, die dem Splittingverfahren zugrunde liegt, steht unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Leitlinien auch für Reformalternativen zur Verfügung.

Reformvorschläge

Die Problematik der hohen Steuerbelastung auf das Einkommen des Zweitverdieners ergibt sich aus der Kombination von Splittingverfahren und progressiver Einkommensteuer. Folglich kann eine Lösung grundsätzlich auf zwei Wegen erreicht werden. Die erste Lösung besteht darin, die Progression in der Einkommensteuer zu verringern oder gar abzuschaffen. Letzteres wird z. B. im Rahmen der sogenannten Flat Tax erreicht, die einen einheitlichen Grenzsteuersatz unabhängig von der Einkommenshöhe vorsieht. Die Einführung einer solchen Flat Tax hat auch der Wissenschaftliche Beirat (2004) als eine Möglichkeit zur Reform der deutschen Einkommensteuer vorgeschlagen.

Wenn der Ansatz an der Einkommensteuerprogression nicht gewählt wird, bleibt vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben als zweite Lösung ein Ersatz des Ehegattensplittings durch einen Übergang zur Einzelveranlagung mit geeigneter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten der Ehepartner. Beim Vorschlag des übertragbaren Grundfreibetrags kommt eine Übertragung des vom Partner ohne Einkünfte ungenutzten Grundfreibetrags für den Erstverdiener in Betracht. Dadurch entsteht indes die Problematik, dass ein Einkommen des Zweitverdieners unterhalb des Grundfreibetrags steuerlich stark belastet würde. Die Grenzsteuerbelastung wäre bei sehr geringen Einkommen sogar höher als beim Ehegattensplitting.



Der alternative Vorschlag des Eherealsplittings sieht in Anlehnung an das Realsplitting vor, dass fiktive Unterhaltszahlungen bis zu einem Höchstbetrag auf den Zweitverdiener übertragen werden können. Dieses Modell beinhaltet lediglich eine Begrenzung des Ehegattensplittings. Entsprechend verringert das Eherealsplitting die Anreizproblematik für den Zweitverdiener in der Fallkonstellation eines Erstverdieners mit Durchschnittsverdienst nur wenig.

Um die Anreizwirkung einer Reform zu verbessern, zugleich aber Unterhaltsverpflichtungen in gewissem Umfang Rechnung zu tragen, schlägt der Beirat als Alternativmodell vor, zusätzlich zu den individuellen Grundfreibeträgen einen Freibetrag für Eheleute einzuführen. Bei diesem Alternativmodell besteht die Möglichkeit, bei der Besteuerung diesen Ehezusatzfreibetrag bei einem Partner geltend zu machen oder zwischen den Partnern aufzuteilen. Um eine hohe Grenzbelastung für den Zweitverdiener bei der Arbeitsaufnahme zu vermeiden, wird anders als beim Modell des übertragbaren Grundfreibetrags das Einkommen des Zweitverdieners bei der Berechnung des Ehezusatzfreibetrags nur zur Hälfte angerechnet. Beide Partner werden nach dem Individualtarif besteuert.

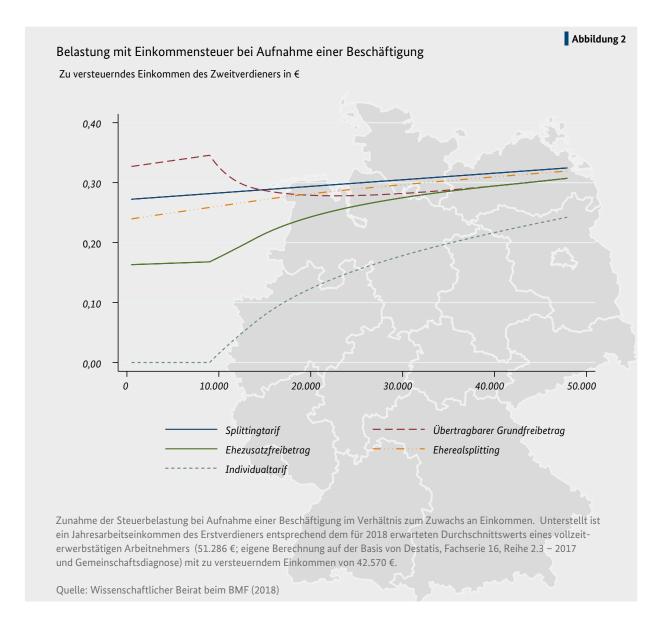


Abbildung 2 zeigt die resultierende Gesamtbelastung mit Einkommensteuer bei Aufnahme einer Beschäftigung durch den Zweitverdiener. Abgebildet ist das Verhältnis der durch Aufnahme der Arbeit zusätzlich fälligen Steuern zum zusätzlichen Arbeitseinkommen in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens des Zweitverdieners. Die Abbildung belegt, dass die Entlastungswirkung des Eherealsplittings gegenüber dem Splitting begrenzt ist. Beim Modell des übertragbaren Grundfreibetrags ist die Belastung bei geringem Zuverdienst sogar deutlich höher. Demgegenüber ist die Belastung beim Modell des Ehezusatzfreibetrags deutlich geringer. Offenbar führt die geringe Grenzsteuerbelastung bei geringem Einkommen des Zweitverdieners dazu, dass die Gesamtbelastung auch bei höheren Einkommen deutlich niedriger ausfällt.

Schlussfolgerung

Das bei der Einkommensteuer angewendete Ehegattensplitting bei Zusammenveranlagung führt aufgrund der Steuerprogression für den Zweitverdiener in einer Ehe im Vergleich zu einer Einzelveranlagung zu einem höheren Grenzsteuersatz und damit zu geringeren Arbeitsanreizen. Daher begünstigt das Ehegattensplitting im Vergleich zur Einzelveranlagung die Spezialisierung in der Ehe und wirkt der politisch erwünschten Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegen.

Eine Verringerung der Steuerprogression gerade bei den geringen Einkommen könnte die Arbeitsanreize verbessern. Wenn der Gesetzgeber aber an der starken Progression festhalten will, muss ein anderer Ansatzpunkt gewählt werden. Bei einer Reform der Besteuerung von Ehepaaren muss der Gesetzgeber den Unterhaltsverpflichtungen innerhalb der Ehe Rechnung tragen. Dies impliziert allerdings nicht zwingend die Anwendung des Splittingverfahrens.

Verschiedene Reformmodelle sind in der Diskussion. Das Modell des übertragbaren Grundfreibetrags schafft zwar für Einkünfte des Zweitverdieners oberhalb des Grundfreibetrags eine deutliche Entlastung. Allerdings sind geringe Einkünfte des Zweitverdieners steuerlich stark belastet. Eine aus Sicht des Beirats wesentlich überzeugendere Alternative ist das Modell des Ehezusatzfreibetrags mit maximal hälftiger und degressiver Anrechnung der Einkünfte des Zweitverdieners.

Neben den Regelungen zur Besteuerung existieren im Zusammenhang mit den sozialen Sicherungssystemen weitere institutionelle Regelungen, welche die Abgabenlast auf die Erwerbstätigkeit des Zweitverdieners beeinflussen und eine Arbeitsaufnahme erschweren. Eine umfassende Reform unter Einbeziehung dieser Regelungen könnte die Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit des Zweitverdieners stärker verringern als eine alleinige Reform der Besteuerung von Ehegatten.

Zentrale Aussagen aus dem 12. Existenzminimumbericht

- Der Existenzminimumbericht prognostiziert die Entwicklung der von der Einkommensteuer freizustellenden Mindestbeträge und orientiert sich dabei an Regelungen im Sozialrecht.
- Die Berechnungsmethode beruht auf Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und legt stets den aktuellen Datenstand zum Zeitpunkt der Berichterstattung zugrunde.
- Für jeden steuerpflichtigen Erwachsenen beziehungsweise für jedes zu berücksichtigende Kind wird ein jeweils gleich hohes Existenzminimum ermittelt.
- Für das Jahr 2020 ergibt sich eine Mindesthöhe des Freibetrags für das Existenzminimum eines Erwachsenen von 9.408 € (Grundfreibetrag) beziehungsweise für das Existenzminimum eines Kindes von insgesamt 7.644 € (Kinderfreibetrag zuzüglich des Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf).
- Die mit dem Familienentlastungsgesetz auf den Weg gebrachten Erhöhungsbeträge sind zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums für 2019 und 2020 notwendig und beim Kinderfreibetrag mehr als ausreichend. Zusammen mit der Erhöhung des Kindergelds um 10 € werden insbesondere die verfügbaren Einkommen steuerpflichtiger Familien gestärkt.

Anlass des Berichts

Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 2. Juni 1995 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Der Existenzminimumbericht ist prognostisch angelegt (ex-ante-Berechnung). Gegenstand des 12. Existenzminimumberichts ist die Darstellung der maßgebenden Beträge für die Bemessung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima der Veranlagungsjahre 2019 und 2020. Der 12. Existenzminimumbericht ist als Bundestagsdrucksache 19/5400 veröffentlicht.

■ Rechtliche Ausgangslage

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und - unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes - desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum). Der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf, den der Staat bei einem mittellosen Bürger im Rahmen sozialstaatlicher Fürsorge durch staatliche Leistungen zu decken hat, ist die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum. Hierzu gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neben dem sozialhilferechtlichen Sachbedarf auch der Versorgungsbedarf für den Krankheitsund Pflegefall, insbesondere entsprechende Versicherungsbeiträge. Daher sind die tatsächlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen für sich und seine Familie zu gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, die der Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus dienen, in voller Höhe als Sonderausgaben nach §10 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen.

Die steuerliche Leistungsfähigkeit von Eltern wird, darüber sowie über den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf hinaus, generell durch den Betreuungsund Erziehungsbedarf eines Kindes gemindert. Daher ist dieser Bedarf im Steuerrecht zusätzlich als Bestandteil des Kinderexistenzminimums von der Einkommensteuer zu verschonen. Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des sächlichen Existenzminimums zuzüglich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes wird im Rahmen des geltenden Familienleistungsausgleichs entweder durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz oder durch das als Steuervergütung monatlich vorab gezahlte Kindergeld bewirkt.

Zusammensetzung des sächlichen Existenzminimums

Der notwendige Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) setzt sich ohne Sonder- oder Mehrbedarfe aus folgenden Komponenten zusammen: Regelbedarfe, die insbesondere Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfassen. Hinzu kommen für Kinder Bildungs- und Teilhabebedarfe, sofern sie typische Bedarfspositionen darstellen, sowie Miet- und Heizkosten. Neben diesen Komponenten sind Aufwendungen für den Erwerb eines Versicherungsschutzes für den Krankheitsund Pflegefall auf sozialhilferechtlich anerkanntem Leistungsniveau eine weitere Komponente des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs.

Regelbedarf sowie Bildung und Teilhabe

Die sozialhilferechtlichen Regelsätze basieren auf bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen, die sich nach § 28 SGB XII aus der bundesweiten Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 2013) ergeben. Sofern keine neue EVS ausgewertet vorliegt, werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres die Regelsätze mit dem nach § 28a SGB XII anzuwendenden Mischindex fortgeschrieben. Dieser Index berücksichtigt die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Höhe der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2020 wird hilfsweise anhand der prognostizierten Entwicklung des Mischindex berechnet, der auch die bei der Herbstprojektion 2018 der Bundesregierung getroffenen Annahmen zur Preis- und Lohnentwicklung berücksichtigt. Auf dieser Basis wird zum 1. Januar 2020 mit einem Anstieg der Regelbedarfsstufen von 2,1 % gerechnet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Gesetzgeber zugestanden werden, die steuerliche Entlastung für einen Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums der Kinder für alle Altersstufen und im ganzen Bundesgebiet einheitlich festzulegen. Für jedes Kind einer Familie wird daher das Existenzminimum gleich hoch angesetzt. Die sozialhilferechtlichen Regelbedarfe für Kinder sind altersabhängig. Daher werden die altersabhängigen Unterschiede für die Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Betrags durch die Berechnung eines nach Lebensjahren gewichteten durchschnittlichen Regelbedarfs berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Form des Berechnungsansatzes nicht beanstandet. Diese altersspezifische Berechnung wird auch bei der Berücksichtigung typischer Bildungs- und Teilhabeleistungen durchgeführt.



Miet-und Heizkosten

Für die steuerliche Berücksichtigung angemessener Wohnkosten bei der Bemessung des Existenzminimums – unter Berücksichtigung der im Steuerrecht notwendigen Typisierung – wird die aus der Wohngeldstatistik 2017 abgeleitete durchschnittliche Bruttokaltmiete mit einer jährlichen Mietsteigerung von jeweils 2,5 % für 2018 bis 2020 fortgeschrieben.

Die Heizkosten berechnen sich auf der Basis der in der EVS 2013 ausgewiesenen Aufwendungen für Heizung und Warmwasser im gesamten Bundesgebiet, weil zum Zeitpunkt der Berichterstellung die insoweit relevanten Daten aus der EVS 2018 noch nicht vorliegen. Für die folgenden vier Jahre seit 2013 waren zum Teil deutlich rückläufige Energiepreise festzustellen. Unter Berücksichtigung aktuell steigender Energiepreise wird unterstellt, dass bis 2020 das Ausgabenniveau von 2013 wieder erreicht wird.

Höhe des Existenzminimums

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag

Die für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 errechneten Beträge für das sächliche Existenzminimum von Alleinstehenden, Ehepaaren und Kindern werden in Tabelle 1 zusammengefasst dargestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Gegenüberstellung mit den im Einkommensteuerrecht nach derzeitiger Rechtslage geltenden Freibeträgen.

Die vorgenannten Existenzminima stellen statistisch belegte Mindestbeträge dar. Höhere steuerliche Freibeträge sind im Wege politischer Entscheidungen jederzeit möglich. Im Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz, Bundestagsdrucksache 19/4723) hat die Bundesregierung

Darstellung der steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminima und der entsprechenden einkommensteuerlichen Freibeträge in €									
Alleinstehende Ehepaare Kinder									
Jahr	2019	2019 2020 2020 2019							
Regelsatz	5.088	5.196	9.360	3.456	3.528				
Bildung und Teilhabe	-	-	-	228	228				
Mietkosten	3.468	3.552	5.328	1.044	1.068				
Heizkosten	612	660	852	168	180				
Sächliches Existenzminimum	9.168	9.408	15.540	4.896	5.004				
Steuerlicher Freibetrag	9.000	9.000	18.000	4.788	4.788				
Quelle: 12. Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 19/5400, Seite 9									

bereits die Erhöhung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Erwachsenen (Grundfreibetrag) und eines Kindes (Kinderfreibetrag) vorgeschlagen. Danach sollen der Grundfreibetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2019 um 168 € auf 9.168 € und ab 2020 um weitere 240 € auf 9.408 € sowie der Kinderfreibetrag ab 2019 um 192 € auf 4.980 € und ab 2020 um weitere 192 € auf 5.172 € angehoben werden.

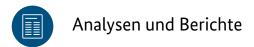
Freibetrag für den Betreuungsund Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Im Rahmen des Kinderexistenzminimums ist zusätzlich zum Sachbedarf auch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber orientierte sich dabei an Beträgen, die im Steuerrecht verankert waren. An die Stelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs tritt bei volljährigen Kindern der Ausbildungsbedarf, sodass dieser Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungsoder Ausbildungsbedarf sowohl für minderjährige als auch für volljährige Kinder in Anspruch genommen werden kann. Bei der Festlegung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder

Ausbildungsbedarf ist ein gewisser Einschätzungsspielraum zuzubilligen, zumal – bezogen auf den Betreuungsbedarf – konkrete Aufwendungen für Kinder nicht vorausgesetzt sind. Im Ergebnis lässt sich auch unter Berücksichtigung der seit der Einführung des Freibetrags zu verzeichnenden Preisentwicklung – hilfsweise anhand des allgemeinen Verbraucherpreisindex – und der zwischenzeitlich erfolgten Erhöhung auf 2.640 € ein notwendiger Anpassungsbedarf nicht zwingend herleiten. Im Rahmen der zur Abwicklung von Massenverfahren erforderlichen Typisierung ist damit die bei Eltern entstehende Minderung der finanziellen Leistungsfähigkeit durch den Betreuungs- und Erziehungsbedarf ausreichend berücksichtigt.

Fazit

Abschließend wird im 12. Existenzminimumbericht festgehalten, dass mit den geltenden steuerlichen Regelungen und den im Familienentlastungsgesetz vorgesehenen Gesetzesänderungen in den Jahren 2019 und 2020 den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der steuerfrei zu stellenden Existenzminima von Erwachsenen und Kindern entsprochen wird.



Abschlusstagung der Unabhängigen Historikerkommission

- Mit der Initiierung und F\u00f6rderung dieses historischen Forschungsprojekts hat das BMF ein klares Bekenntnis zu der bleibenden Verantwortung Deutschlands f\u00fcr das dunkelste Kapitel seiner Geschichte abgegeben.
- Das Handeln des Reichsfinanzministeriums ist in den Studien des Projekts unter sehr unterschiedlichen Aspekten in den Blick genommen worden: Die wirtschaftliche Vernichtung von jüdischen Bürgern und sogenannten Reichsfeinden, die effektive Ausplünderung der im Krieg besetzten Gebiete, die immer stärker auf die Bürger zugreifende Steuergesetzgebung und die bis zum Äußersten getriebene Staatsverschuldung.
- Reichsfinanzministerium und Finanzverwaltung haben ab dem Jahr 1933 einen entscheidenden Beitrag zur Stabilisierung des nationalsozialistischen Regimes und der Durchsetzung seiner Ziele geleistet.
- Das BMF hatte im Sommer 2009 eine unabhängige Historikerkommission eingesetzt. Wichtig war dabei die Unabhängigkeit der Forschungsarbeiten, die von der Auswahl der Forschungsthemen bis hin zu den Schwerpunkten in der Darstellung frei von Vorgaben und Weisungen des Ministeriums durchgeführt wurden.

Das Projekt zur Erforschung der Geschichte des Reichsministeriums der Finanzen in der Zeit des Nationalsozialismus, über dessen Teilprojekte in den vergangenen Monaten berichtet wurde, ist mit der Tagung der Unabhängigen Historikerkommission am 29./30. Oktober 2018 im BMF in Berlin in die Schlussphase eingetreten. Neben drei bereits veröffentlichten Monografien liegen auch zu allen weiteren Teilprojekten die Forschungsergebnisse vor. Sie werden im kommenden Jahr ebenfalls in Buchform erscheinen. Die Historikerkommission hat dies zum Anlass genommen, gemeinsam mit weiteren eingeladenen Wissenschaftlern eine Bilanz zu ziehen.

Begrüßt wurden Wissenschaftler und Gäste der Tagung durch Staatssekretär Dr. Rolf Bösinger, der auf die Bedeutung des Projekts für das BMF und auf die Notwendigkeit einer ihrer Verantwortung bewussten Erinnerungskultur hinwies. Eine Einführung

in die Themen des Projekts und den Verlauf der Forschung gab der Sprecher der Kommission, Prof. Dr. Hans-Peter Ullmann.

Die Tätigkeit von Finanzbehörden ist in allen Staaten und Systemen wesentlich geprägt durch den Auftrag, die für die Erfüllung staatlicher Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen und zu verwalten. Daraus ergeben sich auch für das Reichsfinanzministerium Verbindungslinien und Vergleichsmaßstäbe, die zeitlich und territorial weit über den Forschungsgegenstand des Projekts hinausgehen.

In vier wissenschaftlichen Panels mit Vorträgen und Diskussion wurden zunächst die Forschungsergebnisse der Teilprojekte durch Mitarbeiter des Projekts unter den Themen "Strukturwandel der Staatsfinanzierung", "Fiskalische Ausbeutung und Gewalt", "Kriegsfinanzierung" und

"Staatsverschuldung" vorgestellt. Diese Vorträge wurden durch verschiedene Beiträge eingeladener Wissenschaftler ergänzt und die behandelten Themen damit in neue und erweiterte Zusammenhänge gestellt. Der von der Tagung betrachtete historische Rahmen erstreckte sich dabei von der Zeit des deutschen Kaiserreichs bis in die Bundesrepublik der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts. Herangezogen wurden zum Vergleich aber auch Entwicklungen über den deutschen und europäischen Rahmen hinaus, von der britischen Kolonialverwaltung in Afrika bis hin zum modernen Schuldmanagement in Irland und Neuseeland.

Im ersten Panel zum Thema "Strukturwandel der Staatsfinanzierung" referierte Prof. Dr. Christian Waldhoff zu den Entwicklungslinien der deutschen Finanzverfassung vom späten Kaiserreich bis zum Dritten Reich. Dabei verdeutlichte er Brüche und Kontinuitäten, von denen die Finanzverwaltung in diesem Zeitraum geprägt war. Im zweiten Panel "Fiskalische Ausbeutung und Gewalt" trug Prof. Dr. Leigh Gardner zur "Tax compliance under indirect rule British Africa" vor und schilderte damit eine weitere historische Form des Zugriffs auf die wirtschaftlichen Ressourcen der Bevölkerung eines okkupierten Landes. Im dritten Panel "Kriegsfinanzierung" erläuterte Prof. Dr. Hein Klemann die "Financial and monetary consequences of the German occupation of Western Europe 1940-1945". Im vierten Panel ging es schließlich um die "Staatsverschuldung" als einem zentralen Finanzthema des 20. Jahrhunderts: Prof. Dr. Hans-Peter Ullmann gab einen Überblick über die verschiedenen Phasen der öffentlichen Verschuldung im Deutschland des 20. Jahrhunderts. Prof. Dr. Laura Rischbieter berichtete über neue Formen der Entscheidungsfindung und den institutionellen Wandel im internationalen Schuldenmanagement. Prof. Dr. Christine Trampusch erörterte schließlich moderne Strategien zum Schuldenmanagement unter dem Titel "The financialization of the state: Government debt management reforms in New Zealand and Ireland".

Einen wesentlichen Aspekt der Forschung zur Geschichte der nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland beleuchtete in einem öffentlichen

Vortrag Prof. Dr. Werner Plumpe am ersten Sitzungstag unter dem Thema "Steuerungsillusionen" die Überschätzung der Möglichkeiten auch eines totalitären Staates bei der Mobilisierung wirtschaftlicher Ressourcen.

Am Ende der Tagung stand eine Podiumsdiskussion unter Teilnahme von Mitgliedern und Mitarbeitern der Historikerkommission und eingeladenen Wissenschaftlern. Teilnehmer und Gäste wurden von Staatssekretär Dr. Rolf Bösinger begrüßt. Dieser bekräftigte, dass das Sichtbarmachen der historischen Prozesse auch unseren heutigen Blick für die Notwendigkeit eines demokratischen Zielen und Werten verpflichteten Handelns schärfen könne. Die Beschäftigung mit dem dunkelsten Kapitel der deutschen Geschichte sei daher eine bleibende Verpflichtung. Unter dem Thema "Das Reichsministerium der Finanzen 1933-1945 in einer vergleichenden Geschichte der Staatsfinanzierung im 20. Jahrhundert" entspann sich in der Folge eine lebhafte wissenschaftliche Diskussion über die mit dem Projekt verbundenen Fragestellungen, die durch die Forschungsergebnisse beantwortet werden konnten, aber auch über neue Fragestellungen, die sich aus dem verbesserten und gesicherten Forschungsstand ergeben. Die Frage, warum sich viele Menschen in den Dienst eines offensichtlich verbrecherischen Regimes stellten, dessen notwendiges Scheitern frühzeitig absehbar war, bleibt jedoch auch auf der Grundlage eines nunmehr genaueren Blicks auf das Reichsfinanzministerium nur schwer zu beantworten.

Im Ergebnis hat das Projekt zum Reichsfinanzministerium in verschiedenen Bereichen einen detailreichen und fundierten Blick auf diese Institution eröffnet, der das bisherige Wissen über Funktion und Tätigkeit der Finanzverwaltung in Deutschland unter nationalsozialistischer Herrschaft deutlich erweitert hat. Insbesondere die intensive Befassung mit den in verschiedenen Archiven vorliegenden Originalquellen hat wichtige Erkenntnisse hervorgebracht und vertieft.

Das Reichsfinanzministerium hatte – entgegen dem nach Kriegsende von den ehemals



Verantwortlichen bemühten Bild – keine lediglich verwaltende, nach streng sachlichen und objektiven Kriterien zu erfüllende Aufgabe. Das Ministerium war, um im Bild zu bleiben, kein bloßer "Kassenwart" des Reichs, sondern wesentliche Stütze eines Regimes, das den staatlichen Finanzbedarf in kurzer Zeit massiv steigerte, was zunächst der Aufrüstung, ab 1939 der Kriegsführung geschuldet war. Ohne einen kundigen und effizient arbeitenden Akteur wie das Reichsfinanzministerium, das sich von Anfang an in den Dienst des Regimes und seiner Ziele stellte, wäre die dafür notwendige Mobilisierung der wirtschaftlichen Ressourcen nicht möglich gewesen. Die Geldbeschaffung erfolgte dabei nicht nur in den üblichen Bereichen von Steuer und Verschuldung, sondern auch durch vielfältige Maßnahmen der Konfiskation von Vermögenswerten.

Nachgewiesen wurde in den einzelnen Studien des Projekts die umfangreiche vom Ministerium gesteuerte Tätigkeit zum einen bei der Verfolgung und wirtschaftlichen Vernichtung von jüdischen Bürgern sowie bei der fiskalischen Ausbeutung von sogenannten Reichsfeinden, wie politischen Gegnern, Kirchen, Gewerkschaften und Sinti und Roma, zum anderen bei der rücksichtslosen Ausplünderung der Ressourcen der ab 1939 besetzten Gebiete.

Angesichts des hohen Finanzbedarfs des Regimes und der spätestens seit Kriegsbeginn weitgehend verschlossenen Möglichkeit, sich an den weltweiten Finanzmärkten Mittel zu beschaffen, musste das Regime aber auch massiv auf das Vermögen der eigenen Bevölkerung zugreifen, sei es über eine Vielzahl von - immer wieder erhöhten -Steuern, sei es über die innerstaatlichen Verschuldungsmechanismen mit dem Ziel der Abschöpfung überschüssiger Kaufkraft. Die Kriegsfinanzierung wurde damit letztlich zu einem ganz erheblichen Anteil auch von der deutschen Bevölkerung geleistet. Die damit verbundenen tiefgreifenden wirtschaftlichen Verluste für viele Bürger wurden in ihrem vollen Umfang spätestens in der Währungsreform 1948 sichtbar.

KfW Capital – neues Tochterunternehmen der KfW Bankengruppe

- Am 15. Oktober nahm die KfW Capital als neues Tochterunternehmen der KfW Bankengruppe (Kreditanstalt f
 ür Wiederaufbau) ihre operative Arbeit auf.
- Die KfW Capital wird das Engagement der KfW in der Inlandsförderung im Bereich Wagnis- und Beteiligungsfinanzierung bündeln und ausbauen.
- Von den Investments in Venture-Capital-Fonds profitieren junge und innovative Unternehmen aus allen Branchen.
- Gleichzeitig wird durch die neue Beteiligungstochter der Markt für Wagnis- und Beteiligungsfinanzierungen gestärkt und für private Anleger noch attraktiver.

Einleitung

Die KfW Capital ist die kürzlich gegründete 100-Prozent-Tochtergesellschaft der KfW für Wagnis- und Beteiligungsfinanzierung. Die Gesellschaft investiert mit Unterstützung des ERP-Sondervermögens (siehe unter "Das Unternehmen KfW Capital") in Venture-Capital-Fonds und Venture-Debt-Fonds. Das Ziel des Unternehmens mit Sitz in Frankfurt am Main ist es, jungen innovativen und schnell wachsenden (Technologie-)Unternehmen in Deutschland in der Wachstumsphase durch finanzstärkere Fonds besseren Zugang zu Kapital zu ermöglichen. Die Geschäftstätigkeit wird schwerpunktmäßig in Investments an in Deutschland aktiven Fonds bestehen, die ihrerseits in Unternehmen in der Wachstumsphase investieren. Geplant ist die sukzessive Erhöhung des Zusagevolumens auf 200 Mio. € jährlich bis zum Jahr 2020.

Wagnis- und Beteiligungsfinanzierung in Deutschland

Für die Gründung und das Wachstum von jungen innovativen Unternehmen ist Wagniskapital von erheblicher Bedeutung. Der Markt für Wagnis- und Beteiligungskapital in Europa und auch in Deutschland ist um ein Vielfaches kleiner als etwa in den USA oder Israel.

Unter Wagniskapital (im Englischen Venture Capital)

versteht man die Beteiligung eines Investors an einem Start-up/jungen Unternehmen, das für sein Wachstum Kapital benötigt. Wagniskapitalgeber werden Gesellschafter und partizipieren daher an Chancen und Risiken der Unternehmensentwicklung. Häufig stellen sie den Unternehmen ihr Knowhow zur Verfügung. Davon abzugrenzen ist Venture Debt, eine Form von risikoreichem Kredit, den Banken üblicherweise nicht vergeben würden.



Nach Zahlen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) wird in den Vereinigten Staaten, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, d. h. an der gesamten Wirtschaftsleistung, rund zwölfmal so viel Wagniskapital investiert wie in Deutschland. Dies liegt allerdings auch daran, dass der US-amerikanische Markt stärker kapitalmarkt- und weniger bankenorientiert ist und private Investitionen in Unternehmen für deren Finanzierung daher eine bedeutendere Rolle spielen. In Deutschland wurde laut Statistik des Bundesverbands Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften in den vergangenen beiden Jahren jeweils gut 1 Mrd. € in den Venture-Capital-Markt investiert.1

Die Bundesregierung hat in der vergangenen Legislaturperiode den deutschen Wagniskapitalmarkt mit zahlreichen Maßnahmen gestärkt. In der Frühphasenfinanzierung nimmt Deutschland, nicht zuletzt dank zahlreicher öffentlicher Förderinstrumente, inzwischen eine sehr gute Position ein. Anders sieht es bei der Anschluss- und

1 https://www.bvkap.de/markt/bvk-statistiken-deutschland

Wachstumsfinanzierung aus, wenn der Kapitalbedarf der jungen Unternehmen auf 50 Mio. € und mehr steigen kann. Auch Unternehmen aus besonders kapitalintensiven Technologiefeldern sind von einem zu knappen Angebot an Wagniskapital betroffen. KfW Research schätzt die Lücke für Anschlussfinanzierungen für junge Unternehmen, die neue Märkte erschließen oder stärker wachsen wollen, auf 500 Mio. € bis 600 Mio. € jährlich.

Für junge Unternehmen in Deutschland bedeutet dies, dass sie nach einer erfolgreichen Gründung häufig nicht oder nicht schnell genug an weiteres Kapital kommen, um wachsen zu können und ihre Entwicklungen weiter voranzutreiben. Genau diese Marktlücke soll die KfW Capital in den kommenden Jahren durch gezielte Investitionen substanziell verringern. Erklärtes Ziel ist es, dabei auch privates Kapital zu hebeln: Die KfW Capital investiert maximal 19,9 % des Fondsvolumens, weitere, private Investoren müssen also gefunden werden. Gleichzeitig drückt sich in der Gründung der KfW Capital der politische Wille aus, die Bedeutung junger und innovativer Unternehmen in Deutschland anzuerkennen und ihre Rolle zu stärken, künftig zu Wohlstand und Wirtschaftswachstum beizutragen.

Start-up-Finanzierung kann eingeteilt werden in verschiedene Phasen

- Die Gründungs-/Frühfinanzierungsphase (Seedphase): Das Unternehmen wurde gegründet, es besteht ein hohes technologisches Risiko und die Dienstleistungen/Produkte sind meist noch weit von einer Marktreife entfernt. Die Gründer setzen häufig eigenes Kapital oder das Kapital von Freunden und Familie ein – auch Business Angels treten in dieser frühen Phase häufig als Investoren auf. Business Angels sind private Unterstützer, die Kapital und Know-how in junge Unternehmen einbringen.
- Die **Start-up-Phase**: Das Unternehmen tritt erstmals am Markt auf, die eigenen Produkte werden produziert und vertrieben.
- Die Anschluss- und Wachstumsphase: Das Unternehmen hat sich erfolgreich am Markt etabliert und möchte nun auf neue Märkte oder mit neuen Produkten expandieren. Die Finanzierungsansprüche werden höher.

Das Unternehmen KfW Capital

Die Gründung der KfW Capital geht auf einen Beschluss des KfW-Verwaltungsrats vom 29. Juni 2017 zurück und entspricht dem Wunsch des Deutschen Bundestags der 18. Legislaturperiode. Dieser forderte die Bundesregierung und die KfW dazu auf, das Engagement der KfW im Bereich Wagnis- und Beteiligungsfinanzierung substanziell zu intensivieren und hierfür auch eine dauerhafte und organisatorisch eigenständige Struktur zu schaffen.²

Die KfW Capital wird daher als eigenständiges Unternehmen in der KfW Bankengruppe bestehen. Das ermöglicht ihr eine klare Fokussierung auf das Kerngeschäft und eine stärkere Verzahnung mit dem Marktgeschehen. Die 20 Spezialisten der Startaufstellung der KfW Capital können Investitionsentscheidungen schnell und professionell treffen.

Die KfW Capital wird von zwei Geschäftsführern geleitet, Dr. Jörg Goschin und Alexander Thees. Beide Geschäftsführer bringen unterschiedliche Erfahrungen in die KfW Capital mit: Dr. Jörg Goschin ist selbst Gründer und erfahrener Anlageexperte, der über tiefe Marktkenntnis, breites fachliches Know-how und ein dichtes Netzwerk im Venture-Capital-Markt verfügt. Alexander Thees arbeitet seit 1996 in verschiedenen, seit 2002 in leitenden Positionen in der KfW Bankengruppe. Er verfügt über geschäftspolitische und operative Erfahrung mit Mittelstandsfinanzierungs- sowie strukturierten Finanzierungsaktivitäten. Dem Aufsichtsrat der KfW Capital werden, neben zwei Vertretern der KfW und jeweils einem Vertreter aus dem BMF und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), auch zwei Vertreter aus dem Markt angehören.

Die KfW Capital investiert mit Unterstützung des ERP-Sondervermögens. Aufsichtsrechtlich hat die KfW Capital den Status eines Finanzunternehmens nach § 1 Abs. 3 Kreditwesengesetz (KWG), d. h. sie kann Eigenkapitalfinanzierungen in jedweder

2 Bundestagsdrucksache 18/12748.

Form betreiben. Sie wird als Tochtergesellschaft als nachgeordnetes Unternehmen im Sinne von § 10a KWG in das Risikomanagement der KfW eingebunden sein. Ihre Risikopositionen werden in die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen der KfW einfließen.

ERP-Sondervermögen

Seit dem Jahr 1948 wird die deutsche Wirtschaft mit den Finanzmitteln des ERP-Sondervermögens (ERP-SV) unterstützt. Dieses Sondervermögen ist aus Mitteln der "Marshallplanhilfe" für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft, dem European Recovery Program (ERP), hervorgegangen. Die erwirtschafteten Erträge des Sondervermögens werden zur Wirtschaftsförderung eingesetzt und kommen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugute, die mit zinsgünstigen Darlehen und Beteiligungskapital gefördert werden.

Geschäftsmodell der KfW Capital

Das Geschäftsmodell der KfW Capital besteht darin, in Venture-Capital-Fonds und Venture-Debt-Fonds zu investieren, die sich auf die Bereitstellung von Wagniskapital oder Venture Loans in der Start-up-, aber auch in der Anschluss- und Wachstumsphase junger Unternehmen spezialisiert haben. Die KfW Capital wird branchenübergreifend investieren – in Folgefonds erfahrener Fondsmanagementgesellschaften, aber auch in sogenannte First-Time-Fonds – d. h. in Fonds neuer Fondsmanagementgesellschaften –, um so den Markt insgesamt zu entwickeln. Die KfW Capital wird sich nicht direkt an Start-up-Unternehmen beteiligen und auch keine Kredite vergeben.

Die KfW Capital übernimmt das bereits bei der KfW bestehende Engagement in der Wagnis- und Beteiligungsfinanzierung:



Dies betrifft zum einen die bestehenden Beteiligungen der KfW an den drei Generationen des High-Tech Gründerfonds (HTGF). Der HTGF ist ein Frühphasenfonds für hochinnovative technologie-orientierte Unternehmen, bei denen die Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Voraussetzungen für eine Finanzierung sind vielversprechende Forschungsergebnisse, eine innovative technologische Basis sowie eine chancenreiche Marktsituation. Neben der Bereitstellung von Kapital sorgt der Fonds für die notwendige Betreuung und Unterstützung des Managements junger Start-ups.

Zum anderen führt die KfW Capital die im Rahmen des 2015 gestarteten Programms "ERP-Venture Capital-Fondsinvestments" eingegangenen Fondsbeteiligungen der KfW fort − zum Start der KfW Capital waren dies 18 Investments mit einem Volumen von 265 Mio. € (seit 2015). Des Weiteren wird die KfW Capital eine Beteiligung am im Jahr 2016 gemeinsam mit dem BMWi gegründeten Co-Investitionsfonds "coparion" übernehmen, der sich an Unternehmen in der Start-up- und Wachstumsphase wendet.

Bestehende Beteiligungsinstrumente der KfW Capital

Der HTGF ist seit über 10 Jahren erfolgreich am Markt aktiv und hat sich zum wichtigsten Instrument für Seed-Finanzierungen in Deutschland entwickelt. Seit 2005 wurden drei HTGF-Fonds aufgelegt − Fonds I und II mit einem Gesamtvolumen von 576 Mio. €. Bei beiden Fonds ist die KfW nach dem ERP-Sondervermögen zweitgrößter Investor mit einem Gesamtcommitment in Höhe von 55 Mio. € (ERP-Sondervermögen: 460 Mio. €). Daneben sind bei Fonds I sechs und Fonds II 18 private Investoren beziehungsweise Unternehmen beteiligt (insgesamt 61 Mio. €). 2017 wurde der dritte Fonds aufgelegt, welcher über ein Volumen von 316 Mio. € verfügt, wovon 106 Mio. € von privaten Investoren kommen. Der HTGF hat bisher rund 320 Mio. € in über 460 Unternehmen investiert.

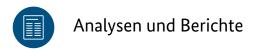
Das Programm "ERP-Venture-Capital-Fondsfinanzierung" ist so ausgestaltet, dass sich die KfW Capital mit einem maximalen Anteil von 19,99 % und einem maximalen Kapitaleinsatz von 25 Mio. € an deutschen und europäischen Venture-Capital-Fonds, aber auch an Venture-Debt-Fonds, beteiligen kann. Die Fonds müssen, das ist Voraussetzung der Investitionsentscheidung von KfW Capital, mindestens den von der KfW Capital eingebrachten Betrag als eigene Investition in deutsche Technologieunternehmen investieren.

Coparion agiert seit 2016 als Co-Investmentfonds, der sich gemeinsam mit privaten Leadinvestoren zu wirtschaftlich gleichen Konditionen (pari passu) an jungen innovativen Technologieunternehmen beteiligt. Der Fonds ist mit einem Kapital von 225 Mio. € ausgestattet; daran sind die beiden Gesellschafter KfW mit 45 Mio. € und das ERP-Sondervermögen mit 180 Mio. € beteiligt. 2018 wird sich das Volumen durch eine Beteiligung der Europäischen Investitionsbank in Höhe von 50 Mio. € auf insgesamt 275 Mio. € erhöhen. Der Fonds dient der Förderung von jungen kleinen und mittleren Technologieunternehmen. Diese werden durch coparion aktiv bis zum Exit begleitet. Bis Oktober 2018 hat der Fonds 25 Beteiligungen abgeschlossen.

Ausblick

Alle Programme sind so ausgelegt, dass sie bestehende Lücken im Finanzierungsangebot für junge innovative Unternehmen adressieren, gleichzeitig aber keine Teilnehmer am Markt verdrängen. Die Investments in Fonds durch die KfW Capital sind immer anteilig und sollen Anreize für private Investoren, Unternehmen oder institutionelle Anleger schaffen, sich ihrerseits an diesen Fonds zu beteiligen.

Künftig wird jährlich geprüft werden, ob eine weitere Ausweitung des Zusagevolumens und/oder die Einführung weiterer Instrumente möglich sind. Wichtig hierfür ist vor allem die Fähigkeit des Marktes, weitere Mittel aufzunehmen, ohne preisliche Übertreibungen oder eine Verdrängung privater Investoren zu verursachen. Darüber hinaus sind aber auch die aktuelle Risikotragfähigkeit der KfW sowie der Fortschritt beim Aufbau geeigneter organisatorischer und Marktstrukturen der KfW Capital wichtige Kriterien für das weitere Engagement.



Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbankgruppe

- Am 12./13. Oktober 2018 fand die Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbankgruppe (WBG) auf Bali, Indonesien, statt.
- Im Mittelpunkt der IWF-Tagung stand die Frage, wie den gestiegenen Risiken für die Weltwirtschaft begegnet und das globale Wirtschafts- und Finanzsystem weiter gestärkt werden kann.
- Schwerpunktthemen der Jahrestagung der WBG waren die Veröffentlichung des Weltentwicklungsberichts "Zukunft der Arbeit" mit einem Fokus auf entsprechende Herausforderungen für den Aufbau von Humankapital und die weltweit steigende Verschuldung.
- Am Rande der Jahrestagung trafen sich am 11./12. Oktober 2018 auch die G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure. Die G20 zeigte sich besorgt über die Auswirkungen des Handelsstreits zwischen den USA und China auf das Wachstum und die steigende Verschuldung in Entwicklungsländern. Erneut bekräftigte sie ihren Willen, den Compact with Africa zu unterstützen und zum Erfolg zu führen.
- Die "Eminent Persons Group" unter Leitung des stellvertretenden Ministerpräsidenten von Singapur, Tharman Shanmugaratnam, hat ihren Bericht zur "Global Financial Governance" vorgelegt.

Jahrestagung des IWF und der Weltbank sowie Treffen der G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure auf Bali

Alle drei Jahre findet die Jahrestagung von IWF und Weltbank außerhalb von Washington, D.C. statt, in diesem Jahr auf Bali, Indonesien. Es war der ausdrückliche Wunsch der indonesischen Regierung, trotz der verheerenden Folgen des Erdbebens und des Tsunamis auf der indonesischen Insel Sulawesi die Tagung wie geplant dort stattfinden zu lassen.

Treffen des IWF-Lenkungsausschusses am 12./13. Oktober 2018

Die Treffen des IWF-Lenkungsausschusses (IMFC) bildeten den Mittelpunkt der Jahresversammlung des IWF.

Der IWF-Lenkungsausschuss (International Monetary and Financial Committee, IMFC)

ist das politische Steuerungsgremium des IWF. Er hat 24 Mitglieder, welche dieselben Länder beziehungsweise Ländergruppen vertreten wie die Mitglieder des IWF-Exekutivdirektoriums. Der Lenkungsausschuss trifft sich zweimal pro Jahr im Rahmen der Frühjahrs- und Jahrestagungen von IWF und WBG. Deutschland wird im IMFC durch Bundesfinanzminister Olaf Scholz vertreten. Der Bundesbankpräsident, Jens Weidmann, ist sein Stellvertreter. Die laufende Geschäftsführung des IWF wird vom Exekutivdirektorium wahrgenommen.

Lage der Weltwirtschaft

Bei der Diskussion zur Lage der Weltwirtschaft teilten die IMFC-Mitgliedsländer die Einschätzung des IWF über das weiterhin robuste globale Wachstum und die positiven Wachstumsaussichten. Erste Zeichen der Abkühlung führt der IWF auf eine deutliche Zunahme der kurzfristigen Risiken zurück. Die Risiken waren zentrales Thema der Diskussionen. Zunehmende politische Unsicherheiten und Handelskonflikte könnten die Weltwirtschaft belasten. Auch die weiterhin hohen Schuldenstände in Entwicklungsländern und die angespanntere Finanzierungssituation für Schwellenländer wurden von den Teilnehmenden mit großer Sorge betrachtet. Zehn Jahre nach der Pleite der Investmentbank Lehman wurde auf Bali auch Bilanz gezogen: Um die staatliche Handlungsfähigkeit im Krisenfall ausreichend zu sichern, seien der Aufbau von fiskalischen Puffern und eine Verringerung der Verschuldung unabdingbar. Die Wiederherstellung finanzpolitischer Spielräume sei besonders wichtig, da die Geldpolitik in vielen Ländern angesichts anhaltend äußerst niedriger Zinsen ihrerseits noch nicht wieder über Handlungsspielräume zur Lockerung im Falle eines Wirtschaftsabschwungs verfüge.

Resilienz und globale Zusammenarbeit

Mit Blick auf die steigenden Risiken für die globale Wirtschaft mahnte die geschäftsführende Direktorin des IWF, Christine Lagarde, dass das Zeitfenster für notwendige Reformen zur Stärkung der Widerstandfähigkeit einzelner Länder und des globalen Finanzsystems kleiner werde und entsprechende Maßnahmen jetzt ergriffen werden müssten. Darüber hinaus unterstrich sie die Bedeutung der globalen Zusammenarbeit, um inklusives Wachstum zu erreichen. Wichtig sei hierfür, das multilaterale Handelssystem zukunftsfähig zu machen. Der IWF stehe bereit, seine Mitgliedsländer entsprechend zu unterstützen.

Ressourcenausstattung des IWF

Die gegenwärtig stattfindende 15. allgemeine Quotenüberprüfung soll bis zum Herbst 2019 abgeschlossen werden. Die von den Mitgliedstaaten eingezahlten Quotenmittel sind die Finanzierungsbasis des IWF. Deutschland ist bereit, sich an einer angemessenen Quotenerhöhung zu beteiligen.

Globales finanzielles Sicherheitsnetz

Deutschland unterstützt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den europäischen Partnern auch weiterhin verlässlich den IWF, damit dieser seiner zentralen Rolle bei der Bereitstellung eines starken globalen finanziellen Sicherheitsnetzes gerecht werden kann. Zugleich bleibt es Aufgabe jedes einzelnen Landes, seine eigene Resilienz durch angemessene Politikmaßnahmen zu verbessern.



Jahrestagung der WBG und Entwicklungsausschuss der Gouverneure am 12./13. Oktober

Während der Jahresversammlung der WBG und insbesondere im Entwicklungsausschuss diskutierten die Gouverneure schwerpunktmäßig den Weltentwicklungsbericht. Auch war die weltweit zunehmende Verschuldung ein wichtiges Thema. Der Weltentwicklungsbericht schildert die kurz- und langfristigen Herausforderungen einer sich ändernden Arbeitswelt, besonders auch vor dem Hintergrund umwälzender Auswirkungen technologischer Neuerungen (Disruptive Technologies). Dies stelle veränderte Anforderungen an die Ausbildung der Menschen, aber auch an die Systeme der sozialen Sicherung und ihre Finanzierung. Erstmalig wurde im Bericht ein Humankapitalindex veröffentlicht, der den Zusammenhang zwischen Bildungsniveau und Gesundheitsstatus der Bevölkerung abbildet. Wachstumslücken könnten dadurch aufgezeigt und Fortschrittsraten vergleichbar gemacht werden. Auch ließen sich so Gewinne infolge von Investitionen in Humankapital erkennen. Die Gouverneure begrüßten grundsätzlich die Aussagen des Weltentwicklungsberichts. Deutschland forderte die Weltbank auf, den Strukturwandel so zu begleiten, dass bisherige Entwicklungserfolge nicht verloren gehen. Dabei sollte sie sich insbesondere auf die Mobilisierung heimischer Ressourcen sowie die Einhaltung von Arbeitsstandards und den Aufbau effizienter Staaten und sozialer Sicherungssysteme konzentrieren. In Bezug auf die insbesondere in den Niedrigeinkommensländern zum Teil wieder deutlich angestiegene Verschuldung unterstützten die Gouverneure die Weltbank darin, zusammen mit dem IWF ihre Anstrengungen zur Beibehaltung der Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern weiter zu verfolgen und zur Bewusstseinsbildung bei Gläubigern und Schuldnern für verantwortliche Kreditvergabe beziehungsweise -aufnahme beizutragen.

Der Entwicklungsausschuss (Development Committee)

wurde 1974 mit der formalen Bezeichnung "Joint Ministerial Committee of the Boards of Governors of the Bank and the Fund on the Transfer of Real Resources to Developing Countries" gegründet. Er besteht aus 25 Ministern, deren Länder auch in den Aufsichtsräten von WBG und IWF vertreten sind und die die gesamte Mitgliedschaft der beiden Institutionen repräsentieren. Der Ausschuss tagt zweimal im Jahr im Rahmen der Frühjahrs- und Jahrestagungen von WBG und IWF. Seine Aufgabe ist es, die Gouverneursräte der Bank und des IWF über wichtige Entwicklungsfragen und über die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Entwicklungsländern erforderlichen Ressourcen zu beraten.

Treffen der G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure am 11./12. Oktober 2018

Risiken für die Weltwirtschaft

Beim G20-Treffen zeigten sich viele Teilnehmende besorgt über die Auswirkungen der Handelsstreitigkeiten zwischen den USA und China auf das Wachstum, das sich vielerorts im Vergleich zu früheren Erwartungen schon merklich abgekühlt habe. Entsprechend kam es zu eindringlichen Appellen, in der Handelspolitik zu kooperativem Verhalten zurückzukehren und das regelbasierte multilaterale Handelssystem zu stärken. Weitere Risiken für die Weltwirtschaft wurden in der weltweit hohen öffentlichen und privaten Verschuldung gesehen. Zudem litten viele Schwellenländer mittlerweile unter Kapitalabflüssen, die auch

mit der Normalisierung der Geldpolitik in den Industriestaaten einhergingen. Umso dringlicher sei es nun, die trotzdem noch relativ guten Wachstumsaussichten zu nutzen, um die Verschuldung zu reduzieren und Strukturreformen durchzuführen.

Sicherstellung einer widerstandsfähigen internationalen Finanzarchitektur

Auch die Finanzminister und Notenbankgouverneure diskutierten intensiv über die steigende Verschuldung in vielen Entwicklungsländern. Der Abbau dieser Verschuldung sowie die Erhöhung der Schuldentransparenz wurden als zentrale Projekte für die nächsten Monate angesehen. Dabei soll den unter deutscher G20-Präsidentschaft beschlossenen "Operational Guidelines for Sustainable Financing", einem Rahmenwerk für den verantwortungsvollen Umgang mit der Schuldenvergabe und -aufnahme, eine wichtige Rolle zukommen.

Der Abschlussbericht der "Eminent Persons Group on Global Financial Governance" (EPG), einer Gruppe von langjährig erfahrenen hochrangigen Expertinnen und Experten, wurde mit großer Anerkennung für die analytische Leistung und die Entwicklung neuer Ansätze entgegengenommen. Unterstützung fand insbesondere der im Bericht enthaltene Vorschlag, dass die multilateralen Entwicklungsbanken besser als System und nicht nur als Einzelinstitutionen funktionieren müssten. Auch die angeregte Verschlankung des G20-Prozesses wurde befürwortet. Andere Vorschläge wurden eher kritisch gesehen. Der Bericht der EPG soll nun in der zuständigen G20-Arbeitsgruppe im Detail diskutiert werden. Danach soll mit der Umsetzung der konsensfähigen Vorschläge begonnen werden.

Die Minister und Gouverneure bekräftigten, dass die 15. IWF-Quotenüberprüfung wie vereinbart spätestens bis zur Jahresversammlung von IWF und Weltbank im Herbst 2019 abgeschlossen werden soll.

Die Einrichtung der G20 Eminent Persons Group on Global Financial Governance (EPG)

wurde im März 2017 unter deutscher G20-Präsidentschaft anlässlich des Treffens der G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure in Baden-Baden beschlossen. Der Auftrag an die EPG lautete, Reformen für die internationale Finanzarchitektur (insbesondere IWF und multilaterale Entwicklungsbanken) vorzuschlagen, um sie für künftige Herausforderungen besser zu positionieren. Ihren Abschlussbericht mit den entsprechenden Reformempfehlungen hat die EPG im Oktober 2018 an die G20 übergeben. Damit endet auch ihre Tätigkeit.

Finanzierung der Entwicklung von Infrastruktur

Außerdem wurden die Fortschritte bei der Implementierung der Infrastruktur-Agenda begrüßt, die eine deutliche Steigerung von Investitionen in Infrastrukturvorhaben zum Ziel hat. Diese Agenda ist ein Schwerpunkt der argentinischen G20-Präsidentschaft. Insbesondere die multilateralen Entwicklungsbanken begleiten diesen Prozess sehr konstruktiv. Angesichts des unverändert hohen Bedarfs an Infrastrukturinvestitionen, vor allem in Schwellen- und Entwicklungsländern, kündigte Japan an, dass "Infrastruktur" auch eine Priorität der japanischen G20-Präsidentschaft 2019 sein werde.

■ Compact with Africa

Die Finanzminister und Notenbankgouverneure bekräftigten einhellig ihre große Unterstützung für den Compact with Africa. Dabei handelt es sich um einen Prozess zur Verbesserung von Rahmenbedingungen für private Investitionen in afrikanischen Ländern, der unter deutscher G20-Präsidentschaft ins Leben gerufen wurde. Die wichtige Rolle von Investitionen des Privatsektors in Afrika für

nachhaltiges Wachstum und Entwicklung wurde von allen Seiten unterstrichen. Die Finanzminister und Notenbankgouverneure begrüßten den jüngsten Fortschrittsbericht, der zeigt, dass sich das Umfeld für Investitionen des Privatsektors verbessert und die Compact-Länder auf dem richtigen Weg sind. Entgegen dem allgemeinen Trend rückläufiger ausländischer Direktinvestitionen in Afrika verzeichneten diese Staaten einen deutlichen Anstieg bereits in den vergangenen fünf Jahren. Auch übertreffen die Compact-Länder den Rest Afrikas, wenn es um die Verbesserung der "Doing-Business"-Indikatoren geht.

Sonstige Themen

Finanzielle Inklusion, also die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für ärmere Bevölkerungsgruppen und kleine Unternehmen, ist ein weiteres wichtiges Anliegen der G20. Auf Bali wurde über die Fortschritte der entsprechenden Arbeitsgruppe im Hinblick auf eine bessere Verzahnung ihrer Arbeiten mit der Agenda der G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure gesprochen. So soll die Wirkung der Ergebnisse und der Empfehlungen zur finanziellen Inklusion gestärkt werden.

Das nächste Treffen der G20-Finanzminister findet am 29. November 2018 am Rande des G20-Gipfels in Buenos Aires, Argentinien, und die kommende Frühjahrstagung von IWF und WBG vom 12. bis 14. April 2019 in Washington, D.C. statt.

Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2017

- Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das BMF jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung.
- In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2017 bundesweit 13.651 Prüferinnen und Prüfer tätig. Es wurde ein Mehrergebnis von rund 17,5 Mrd. € festgestellt.
- Von den 7.816.301 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst sind, wurden 188.826 Betriebe geprüft.
- Ferner wurden 7.254 Prüfungen in sonstigen Fällen vorgenommen, u. a. bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften beziehungsweise bei Verlustzuweisungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften.

■ Die Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfung ist ein Teil des Außenprüfungsdienstes der Steuerverwaltung. Daneben zählen auch die Lohnsteuer-Außenprüfung und die Umsatzsteuer-Sonderprüfung zu den Außenprüfungsdiensten. Die Betriebsprüfung ist ein wesentliches Instrument zur Erfüllung der den Finanzbehörden gesetzten Aufgabe, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze festzusetzen und zu erheben. Die Betriebsprüfung hat die für die Bemessung der Steuern maßgebenden Besteuerungsgrundlagen zugunsten wie auch zuungunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen. Sie ist eine abschließende nachträgliche Überprüfung des Steuerfalls und bezieht sich auf bestimmte Steuerarten und bestimmte Besteuerungszeiträume.

Außenprüfungen sind bei Steuerpflichtigen zulässig, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, die freiberuflich tätig sind oder sogenannte bedeutende Einkünfte erzielen. Bei den übrigen Steuerpflichtigen sind Außenprüfungen insbesondere dann zulässig, wenn für die Besteuerung erhebliche

Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine Prüfung im Finanzamt nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist.

Im folgenden Beitrag wird ausschließlich das Ergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung dargestellt.

Das BMF erstellt jährlich auf der Grundlage von Meldungen der Länder eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung. Die Statistik umfasst ausschließlich die von den Ländern verwalteten Besitz- und Verkehrsteuern.

Besitzsteuern

knüpfen an den Ertrag beziehungsweise das Einkommen (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) oder das Vermögen (z. B. Erbschaftsteuer) an.

Verkehrsteuern

sind Steuern, die Vorgänge des Rechtsund Wirtschaftsverkehrs erfassen (z. B. Umsatzsteuer).



Nicht berücksichtigt werden somit die Einfuhrumsatzsteuer, die Zölle und speziellen Verbrauchsteuern sowie die Gemeindesteuern. Für Zwecke der Außenprüfung werden die Steuerpflichtigen in folgende Größenklassen eingeteilt:

- Großbetriebe (G),
- Mittelbetriebe (M),
- Kleinbetriebe (K) und
- Kleinstbetriebe (KSt).

Dabei wird die Zuordnung zu den Größenklassen vom Umsatz und Gewinn der Steuerpflichtigen abhängig gemacht. Die im Jahr 2017 geltenden Abgrenzungsmerkmale sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Einordnung in eine Größenklasse erfolgt stichtagbezogen alle drei Jahre. Die ab dem 1. Januar 2016 gültigen Abgrenzungsmerkmale für die Größenklassen hat das BMF mit Schreiben vom 9. Juni 2015 (BStBl I S. 504) bekanntgegeben.

(1. Januar 2016 bis 31. [Dezember 2018)					
	Particles and the last	Großbetriebe (G)	Mittelbetriebe (M)	Kleinbetriebe (K)		
Betriebsart ¹	Betriebsmerkmale in €		über	.,,		
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse	8.000.000	1.000.000	190.00		
	oder steuerlicher Gewinn über	310.000	62.000	40.00		
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse	4.800.000	560.000	190.00		
	oder steuerlicher Gewinn über	280.000	62.000	40.00		
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse	5.200.000	920.000	190.00		
	oder steuerlicher Gewinn über	650.000	150.000	40.00		
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse	6.200.000	840.000	190.00		
(AL)	oder steuerlicher Gewinn über	370.000	70.000	40.00		
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen	160.000.000	39.000.000	12.000.00		
	oder steuerlicher Gewinn über	620.000	210.000	52.00		
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieneinnahmen über	33.000.000	5.500.000	2.000.00		
Unterstützungskassen (U)				all		
Land- und forstwirtschaftli-	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche	300.000	130.000	55.00		
che Betriebe (LuF)	oder steuerlicher Gewinn über	170.000	70.000	40.00		
Sonstige Fallart (soweit nicht unter den Betriebsarten erfasst)	Erfassungsmerkmale	Erfassı	ung in der Betrieb als Großbetrieb	skartei		
Verlustzuweisungsgesell- schaften (VZG) und Bauher- rengemeinschaften (BHG)	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte im Sinne der Nrn 1.2 und 1.3 des BMF-Schreibens vom 13. Juli 1992, IV A 5 – S 0361 – 19/92 (BStBl I S. 404)		alle			
Bedeutende steuerbegüns- tigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen		über 6.000.000			
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)	Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 4-7 EStG (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	über 500.000				

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, BMF-Schreiben vom 9. Juni 2015, http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20181161

Anzahl der Betriebe und geprüfte Betriebe

Im Jahr 2017 waren in der Betriebskartei der Finanzämter 7.816.301 Betriebe erfasst, von denen 188.826 Betriebe geprüft wurden. Dies entspricht einer Prüfungsquote von 2,4 % (siehe Tabelle 2). Damit wurde die Prüfungsquote vom Vorjahr konstant gehalten.

Anzahl der Betriebe nach Größen- Tabelle 2 klassen im Berichtszeitraum 2017									
	gesamt darunter geprüft								
Größenklasse	Anzahl	Anzahl	Anteil in %						
Großbetriebe	186.339	40.668	21,8						
Mittelbetriebe	792.326	50.126	6,3						
Kleinbetriebe	1.191.438	39.031	3,3						
Kleinstbetriebe	5.646.198	59.001	1,0						
Summe 7.816.301 188.826 2,4									
Quelle: Bundesmin	isterium der Fina	ınzen							

Prüfungszeitraum

Bei Großbetrieben soll der jeweilige Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen, um eine durchgehende Prüfung sämtlicher Veranlagungszeiträume zu erreichen. Für die übrigen Betriebe ist vorgesehen, dass ein Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfasst.

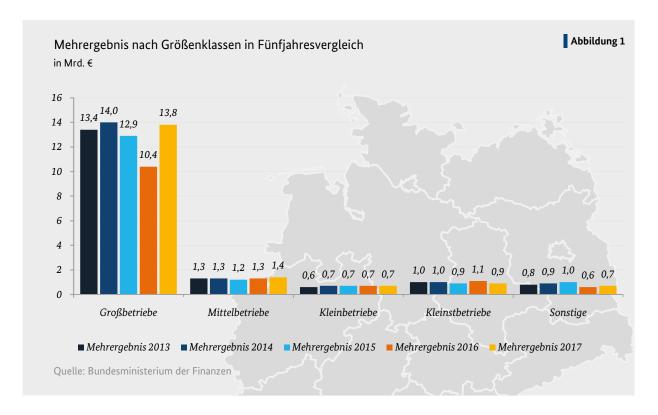
Um eine effektive Betriebsprüfung zu erreichen, werden die zu prüfenden Betriebe unter Risikogesichtspunkten ausgewählt. Das heißt Großbetriebe werden grundsätzlich lückenlos geprüft, andere Betriebe werden gezielt geprüft. In Großbetrieben, bei denen im Jahr 2017 eine Außenprüfung abgeschlossen wurde, umfasste der Prüfungszeitraum durchschnittlich 3,3 Veranlagungsjahre, während er sich bei Mittel- und Kleinbetrieben auf 3,0 und bei Kleinstbetrieben auf 2,9 Veranlagungsjahre belief.

Prüfereinsatz und Mehrergebnis der Betriebsprüfung

In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2017 bundesweit 13.651 Prüferinnen und Prüfer tätig. Es wurde ein Mehrergebnis von rund 17,5 Mrd. € festgestellt. Insgesamt 13,8 Mrd. € Mehrergebnis entfielen auf die Prüfung von Großbetrieben. Die Prüfung der Kleinstbetriebe erbrachte ein Mehrergebnis von 0,9 Mrd. € (siehe Abbildung 1).

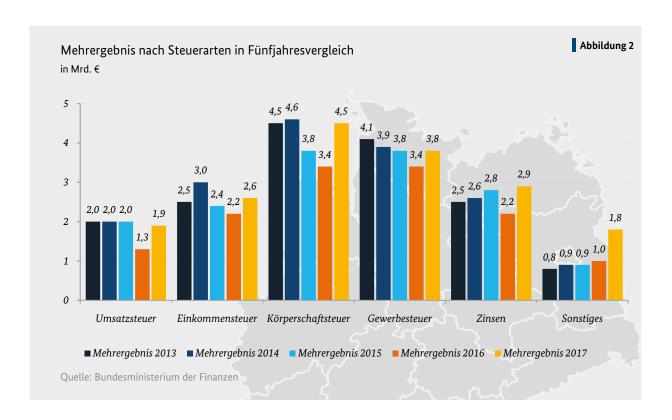
Das Mehrergebnis,

das durch die Betriebsprüfung festgestellt wird, ist nicht gleichzusetzen mit dem haushaltswirksamen Mehraufkommen. Das festgestellte Mehrergebnis dient der statistischen Darstellung der Arbeitsergebnisse der Betriebsprüfung. Das Herausrechnen von nach Abschluss der Betriebsprüfung erforderlichen Änderungen z. B. wegen des Ausgangs oft langjähriger Rechtsbehelfsoder Klageverfahren, der Zahlungsbereitschaft oder auch der Zahlungsmöglichkeiten des Steuerpflichtigen nur aus statistischen Gründen wäre zu aufwendig und würde der zeitnahen periodengerechten statistischen Darstellung der Arbeitsergebnisse der Betriebsprüfung entgegenstehen



Den größten Anteil am Mehrergebnis für das Jahr 2017 insgesamt hat die Körperschaftsteuer (25,7 % beziehungsweise 4,5 Mrd. €), gefolgt von der Gewerbesteuer mit 21,7 % (3,8 Mrd. €). Daneben

haben aber auch die Einkommensteuer mit 15,1 % (2,6 Mrd. €) und die Umsatzsteuer mit 10,7 % (1,9 Mrd. €) einen wesentlichen Anteil am Mehrergebnis (siehe Abbildung 2).



Der Betrag von 1,8 Mrd. € (10,4 %) aus sonstigen Steuern hat sich gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt.

Das Mehrergebnis im Bereich der Zinsen nach § 233a AO beträgt 2,9 Mrd. € (16,4 %) und ist im Vergleich zu den Mehrergebnissen der Vorjahre ebenfalls gestiegen.

Die Verzinsung nach § 233a AO (Vollverzinsung) schafft einen Ausgleich dafür, dass die Steuern

trotz des gleichen gesetzlichen Entstehungszeitpunkts zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und erhoben werden. Insbesondere bei Steuerpflichtigen, die einer Außenprüfung unterliegen,
besteht zwischen dem Entstehungszeitpunkt der
Steuer und der Fälligkeit der abschließenden Zahlung nach einer Außenprüfung ein erheblicher
Zeitraum. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach
Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, und endet mit Ablauf des Tages, an dem
die Steuerfestsetzung wirksam wird.



Aktuelle Wirtschaftsund Finanzlage

Uberblick zur aktuellen Lage	46
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	47
Steuereinnahmen im Oktober 2018	54
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Oktober 2018	58
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich September 2018	63
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	66
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	73

Überblick zur aktuellen Lage

Wirtschaft

- Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) verzeichnete im 3. Quartal einen leichten Rückgang. Laut Schnellmeldung des Statistischen Bundesamts sank das BIP im 3. Quartal um 0,2 % gegenüber dem Vorquartal.
- Vor allem außenwirtschaftliche Entwicklungen bedingen den Rückgang des BIP im 3. Quartal. Allgemeine weltwirtschaftliche Unsicherheiten bleiben bestehen. Die konjunkturelle Aufwärtsbewegung wird sich aber fortsetzen, wenn auch mit abgeschwächter Dynamik.
- Positive Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt setzen sich fort. Allerdings nehmen die Knappheiten am Arbeitsmarkt zu, was zukünftig das Wachstumspotenzial bremsen könnte.
- Die Industrieproduktion blieb im September weiter schwach. Die Produktion von Kraftfahrzeugen ist im September jedoch wieder deutlich angestiegen, was für eine sich verbessernde Situation der Automobilhersteller spricht. Dagegen könnten die durch den Rheinpegel bestehenden Transporteinschränkungen sich auf andere Branchen auswirken.

Finanzen

- Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sind im Oktober 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat um 9,2 % gestiegen. Die gemeinschaftlichen Steuern wuchsen um 9,1 %. Diese Entwicklung wurde im Wesentlichen durch die Lohnsteuer sowie die Körperschaftsteuer angetrieben. Die Steuern vom Umsatz erreichten hingegen in diesem Monat nur eine relativ schwache Zuwachsrate.
- Das Aufkommen aus Bundessteuern lag im Oktober 2018 um 7,6 % über Vorjahresniveau. Zum Teil ist
 dieser relativ große Anstieg darauf zurückzuführen, dass rund 200 Mio. € Tabaksteueraufkommen aus dem
 September erst im Monat Oktober gebucht wurden. Daneben führten weitere erhebliche Einnahmezuwächse beim Tabaksteueraufkommen zu der hohen positiven Veränderungsrate von 45,9 %. Aufkommensrelevante Zuwächse waren beim Solidaritätszuschlag (+8,8 %) sowie bei der Versicherungsteuer (+6,3 %) zu
 verzeichnen.
- Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 auf 276,0 Mrd. €. Sie sind damit um 6,1 % (15,8 Mrd. €) höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Europa

- Der Monatsbericht November beinhaltet einen Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rates vom 5. und 6. November 2018 in Brüssel.
- Schwerpunkte der Sitzungen waren unter anderem eine thematische Diskussion zur Finanzstabilität, die Haushaltsplanungen der Mitgliedstaaten, die Besteuerung der digitalen Wirtschaft, ein Bericht des Europäischen Rechnungshofs und Ratsschlussfolgerungen zur Klimafinanzierung.

Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht

Leichter Rückgang des BIP im 3. Quartal

Im 3. Quartal verzeichnete das Bruttoinlandsprodukt (BIP) einen leichten Rückgang im Vergleich zum Vorquartal, wie das Statistische Bundesamt in seiner Schnellmeldung am 14. November mitteilte. Das preis-, saison- und kalenderbereinigte BIP ist gegenüber dem Vorquartal um 0,2 % gesunken (nach +0,5 % im 2. Quartal und +0,4 % im 1. Quartal). Dies entspricht dem ersten Rückgang des BIP im Vorquartalsvergleich seit dem 1. Quartal 2015. Im Vorjahresvergleich liegt das BIP im 3. Quartal 2018 preisbereinigt um 1,1 % höher als im Vorjahresquartal. Ausführliche Ergebnisse zum BIP werden vom Statistischen Bundesamt am 23. November veröffentlicht.

Der leichte Rückgang des BIP im 3. Quartal wird laut dem Statistischen Bundesamt vor allem durch außenwirtschaftliche Entwicklungen bedingt. Die Exporte sind im 3. Quartal gegenüber dem Vorquartal gesunken. Importe verzeichneten gegenüber dem Vorquartal wiederum einen Anstieg. Die Inlandsnachfrage weist im 3. Quartal einerseits gestiegene Investitionen in Ausrüstungen und Bauten auf, andererseits waren private Konsumausgaben rückläufig. Staatliche Konsumausgaben verzeichneten ein leicht höheres Niveau als im Vorquartal.

In der rückläufigen Exportentwicklung dürfte sich die Abflachung des Welthandels widerspiegeln. Allgemeine weltwirtschaftliche Unsicherheiten bleiben bestehen, die die Erwartungen der Exporteure eintrüben. Dies spricht für eine auch weiterhin verhaltene Exportentwicklung. Die Produktion im Verarbeitenden Gewerbe ist im 3. Quartal merklich gesunken. Dabei schlugen erhebliche Produktionsprobleme der Automobilindustrie in Folge der Umstellung auf den Abgas- und Verbrauchsstandard

WLTP zu Buche. Ferner behinderte der niedrige Pegelstand des Rheins den Transport von Rohstoffen und Vorleistungsgütern, was die industrielle Fertigung beeinträchtigte. Zum Ende des 3. Quartals hat sich bereits wieder die Situation der Automobilhersteller im Zuge der WLTP-Umstellung verbessert. Nach den deutlichen Produktionsrückgängen in den Monaten Juli und August stieg die Produktion der Kraftfahrzeuge im September wieder merklich an.

Die positiven Entwicklungen am Arbeitsmarkt setzen sich weiterhin fort. Im Zuge der sich fortsetzenden Herbstbelebung ist die Arbeitslosigkeit von September auf Oktober weiter gesunken und unterschreitet die Werte des Vorjahres. Die entsprechende Arbeitslosenquote lag im Oktober bei 4,9 %, was 0,5 Prozentpunkte geringer als im Vorjahresmonat ist. Laut der Stellenerhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ist das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot im 3. Quartal 2018 weiter gestiegen und erreichte mit rund 1,24 Mio. Stellen ein neues Rekordhoch. Frühindikatoren zum Arbeitsmarkt (IAB-Arbeitsmarktbarometer, Stellenmeldungen, Inanspruchnahme von Kurzarbeit) deuten auf eine sich fortsetzende kräftige Arbeitskräftenachfrage. Damit nehmen die Knappheiten am Arbeitsmarkt weiter zu, was sich zukünftig bremsend auf das Wirtschaftswachstum auswirken könnte.

Das Steueraufkommen der Lohnsteuer spiegelt die gute Entwicklung am Arbeitsmarkt wider. Von Januar bis Oktober stieg das Aufkommen der Lohnsteuer brutto – ohne Abzug von Kindergeld und Altersvorsorgezulage – um 5,2 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Beschäftigungsexpansion und steigende Löhne und Gehälter trugen zum Aufkommensanstieg bei. Die Einnahmen der konjunkturreagiblen gemeinschaftlichen Steuern sind im

Finanzpolitisch wichtige W								
		017			Veränderung	in % gegen	über Vorjahr	
	Mrd. € bzw.	gegenüber	Vorpe	Vorperiode saisonbereinigt				
Gesamtwirtschaft/Einkommen	Index	Vorjahr in %	1. Q 18	2. Q 18	3. Q 18	1. Q 18	2. Q 18	3. Q 18
Bruttoinlandsprodukt								
Vorjahrespreisbasis (verkettet)	113,8	+2,2	+0,4	+0,5	-0,2	+1,4	+2,3	+1,1
Jeweilige Preise	3.277	+3,7	+0,6	+1,2	+0,4	+3,2	+4,2	+3,0
Einkommen ¹								
Volkseinkommen	2.456	+3,9	+1,2	+1,2		+2,9	+4,1	
Arbeitnehmerentgelte	1.669	+4,2	+1,2	+1,1		+4,6	+4,7	
Unternehmens- und Ver- mögenseinkommen	788	+3,3	+1,2	+1,5		-0,1	+3,0	
Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte	1.870	+3,4	+1,6	+0,4		+3,5	+3,2	
Bruttolöhne und -gehälter	1.367	+4,2	+1,5	+1,1		+4,8	+4,9	
Sparen der privaten Haushalte	190	+4,3	+0,6	+2,4		+6,2	+8,8	
	2	017			Veränderung	in % gegen	über	
Außenhandel/Umsätze/	Mrd. €		Vorpe	Vorperiode saisonbereinigt Vorjahr ²			2	
Produktion/ Auftragseingänge	bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	Aug 18	Sep 18	Dreimonats- durchschnitt	Aug 18	Sep 18	Dreimonats- durchschnitt
In jeweiligen Preisen								
Außenhandel (Mrd. €)								
Waren-Exporte	1.279	+6,2	+0,1	-0,8	-0,4	+2,4	-1,2	+2,9
Waren-Importe	1.031	+8,0	-2,4	-0,4	+2,6	+6,8	+5,3	+8,1
In konstanten Preisen								
Produktion im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)	104,9	+3,3	+0,1	+0,2	-0,9	+0,2	+0,8	+0,8
Industrie ³	104,8	+3,6	+0,3	+0,0	-1,4	-0,4	+0,2	+0,3
Bauhauptgewerbe	108,7	+3,2	-1,5	+2,2	+0,6	+2,4	+3,8	+3,3
Umsätze im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)								
Industrie ³	104,7	+1,5	+0,4	-1,2	-1,7	-1,5	-2,3	-1,3
Inland	102,6	+2,9	-0,1	-2,0	-2,2	-2,2	-3,7	-1,9
Ausland	106,9	+5,7	+0,8	-0,6	-1,2	-0,7	-1,1	-0,8
Auftragseingang (Index 2015 = 100)								
Industrie ³	107,5	+6,2	+2,5	+0,3	-1,0	-1,8	-2,2	-1,6
Inland	105,4	+5,1	-2,7	+2,8	+0,9	-4,6	-1,7	-1,9
Ausland	109,1	+7,0	+6,4	-1,4	-2,5	+0,4	-2,5	-1,4
Bauhauptgewerbe	117,1	+3,4	-1,1		+0,6	+4,7		+3,0
Umsätze im Handel (Index 2015 = 100)								
Einzelhandel (ohne Kfz, mit Tankstellen)	104,9	+2,4	-0,2	-0,3	-1,0	+1,7	-2,8	-0,1

noch: Finanzpolitisch wichtige Wirtschaftsdaten										
	2	017	Veränderung in Tausend gegenüber							
	Personen	gegenüber .	Vorperi	ode saisonb	ereinigt		Vorjahr			
Arbeitsmarkt	Mio.	Vorjahr in %	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18		
Arbeitslose (nationale Abgrenzung nach BA)	2,53	-5,9	-10	-23	-11	-194	-192	-185		
Erwerbstätige, Inland	44,27	+1,4	+44	+39		+557	+561			
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	32,27	+2,3	+56			+715				
	2	017	Veränderung in % gegenüber							
Preisindizes		gegenüber .		Vorperiode		Vorjahr				
2010 = 100	Index	Vorjahr in %	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18		
Importpreise	100,1	+3,5	+0,0	+0,4		+4,8	+4,4			
Erzeugerpreise gewerblicher Produkte	101,1	+2,7	+0,3	+0,5		+3,1	+3,2			
Verbraucherpreise	109,3	+1,7	+0,1	+0,4	+0,2	+2,0	+2,3	+2,5		
ifo Geschäftsklima			sa	isonbereini	gte Salden					
Deutschland⁴	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18		
Klima	+26,8	+23,7	+24,2	+23,1	+22,6	+27,1	+26,8	+24,8		
Geschäftslage	+44,6	+41,7	+42,8	+40,9	+40,7	+43,1	+42,9	+41,4		
Geschäftserwartungen	+10,4	+7,1	+6,9	+6,6	+5,9	+12,1	+11,7	+9,3		

- 1 Stand Jahre: August 2018, Quartale: November 2018.
- 2 Produktion arbeitstäglich, Umsatz, Auftragseingang Industrie kalenderbereinigt, Auftragseingang Bauhauptgewerbe saisonbereinigt.
- 3 Ohne Energie.
- 4 Im April 2018 löste das ifo Geschäftsklima Deutschland den bisherigen Index für die Gewerbliche Wirtschaft ab.
- Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, ifo Institut, eigene Berechnungen

Jahresverlauf bis September deutlich um kumuliert 5,7 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum angestiegen. Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz erhöhte sich kumuliert bis Oktober 2018 vergleichsweise moderat um 3,4 %, was u. a. die schwache Entwicklung des privaten Konsums widerspiegeln dürfte.

Exporte fallen spürbar, Importe leicht rückläufig

Die nominalen Warenexporte sind im September gegenüber dem Vormonat spürbar um saisonbereinigt 0,8 % gefallen (nach +0,1 % im August). Gegenüber dem Vorjahresniveau lagen die Waren-Ausfuhren um 1,2 % niedriger. In Länder der Europäischen Union (EU) wurden im Zeitraum von Januar bis September Waren im Wert von

988,0 Mrd. € exportiert. Dies entspricht einem Anstieg von 3,5 % gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahr, wobei die Ausfuhren in den Euroraum um 5,4 %, in den Nicht-Euroraum um 3,1 % und in Drittländer um 2,1 % zunahmen.

Auch die nominalen Warenimporte verringerten sich im September, sind jedoch mit saisonbereinigt 0,4 % nur leicht rückläufig gegenüber dem Vormonat (nach -2,4 % im August). Gegenüber dem Vorjahresmonat ist wiederum ein Zuwachs von 5,3 % zu verzeichnen (nach +6,8 % im August). Von Januar bis September wurden Waren im Wert von 813,6 Mrd. € importiert, was einem Anstieg von 6,0 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht. Die Einfuhren aus dem Euroraum nahmen um 7,8 % zu. Aus dem Nicht-Euroraum und den Drittländern sind die Einfuhren um 5,3 % beziehungsweise um 4,8 % gestiegen.

Die Handelsbilanz (nach Ursprungswerten, mit Ergänzungen zum Außenhandel) liegt damit im Zeitraum von Januar bis September 2018 mit 190,3 Mrd. € unter dem entsprechendem Vorjahresniveau (-13,4 Mrd. €). Der Leistungsbilanzüberschuss liegt mit 187,0 Mrd. € um 0,2 Mrd. € über dem Vorjahresniveau.

Die nominalen Warenexporte sind im September gegenüber Vormonat und Vorjahresmonat überraschend spürbar gefallen. Somit ergibt sich für das 3. Quartal eine negative Exportentwicklung von saisonbereinigt 0,4 %, wohingegen die Importe dank der guten Entwicklung im Juni um 2,6 % gestiegen sind. In der Exportentwicklung dürfte sich die Abflachung des Welthandels widerspiegeln. Rückläufige Auslandsaufträge der Industrie im 3. Quartal sprechen für eine verhaltene Exportentwicklung in den kommenden Monaten. Zudem bleiben allgemeine weltwirtschaftliche Unsicherheiten bestehen. Die gestiegene Unsicherheit unter den Exporteuren zeigt sich auch in den ifo Exporterwartungen im Verarbeitenden Gewerbe, die im Oktober merklich gesunken sind.

Produktion weiterhin schwach, Erholung in der Fahrzeugindustrie

Die Produktion im Produzierenden Gewerbe ist im September 2018 gegenüber dem Vormonat um saisonbereinigt 0,2 % gestiegen, nach einem Anstieg im August um 0,1 %. Aufgrund des starken Rückgangs im Juli (-1,3 %) ergibt sich für das 3. Quartal ein Rückgang der Produktion gegenüber der Vorperiode um 0,9 %.

Die Industrieproduktion blieb im September gegenüber dem Vormonat unverändert (saisonbereinigt 0,0 %), nachdem sie im August einen Anstieg

um 0,3 % und im Juli einen kräftigen Rückgang um 1,9 % verzeichnet hatte. Im Dreimonatsvergleich ist die Industrieproduktion gegenüber der Vorperiode um 1,4 % gesunken. Während die Investitionsgüterproduktion zunahm (+0,9 %), sind die Produktion der Vorleistungsgüter (-1,0 %) und die Produktion von Konsumgütern (-0,3 %) zurückgegangen.

Die Industrieumsätze sind im September mit saisonbereinigt 1,2 % gegenüber dem Vormonat merklich gesunken, nach einem Anstieg im August um 0,4 % und einem kräftigen Rückgang im Juli um 1,3 %. Im September verzeichneten die Inlandsumsätze mit -2,0 % einen deutlich höheren Rückgang gegenüber dem Vormonat als die Auslandsumsätze (-0,6 %). Im Dreimonatsvergleich sind die Industrieumsätze insgesamt um 1,8 % gegenüber der Vorperiode gefallen (Inlandsumsätze um -2,1 %; Auslandsumsätze um -1,2 %).

Im September verzeichneten die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe einen Anstieg um saisonbereinigt 0,3 % gegenüber dem Vormonat, nach einem starken Anstieg im August (+2,5 %) und einem merklichen Rückgang im Juli (-0,9 %). Der Anstieg der Auftragseingänge im September wird jedoch maßgeblich durch einen hohen Anteil an Großaufträgen getrieben. Ohne Großaufträge sind die Auftragseingänge im September um 1,6 % gesunken. Aufträge aus dem Inland sind gegenüber dem Vormonat um 2,8 % gestiegen. Auslandsaufträge gingen dagegen um 1,4 % zurück. Im Dreimonatsvergleich sind die Auftragseingänge deutlich im Minus (-1,0 % gegenüber der Vorperiode), was vor allem durch die gesunken Auslandsaufträge getrieben ist.

Die Bauproduktion nahm im September um arbeitstage- und saisonbereinigt 2,2 % gegenüber dem Vormonat zu. Im 3. Quartal ergab sich damit ein Anstieg von 0,5 % in der Bauproduktion.

Nach einem deutlichen Rückgang in den Monaten Juli und August ist die Produktion von Kraftfahrzeugen im September wieder deutlich gestiegen (saisonbereinigt +3,8 %). Dies spricht für eine sich verbessernde Situation der Automobilhersteller im Zuge der WLTP-Umstellung. Dagegen waren Produktionseinschränkungen in anderen Branchen zu verzeichnen, die auf die durch den niedrigen Rheinpegel verursachten Transporteinschränkungen zurückzuführen sein könnten. Im Quartalsvergleich ist die Produktion im Verarbeitenden Gewerbe merklich gesunken, was das BIP-Wachstum im 3. Quartal belastet haben dürfte. Die Zunahme der Auftragseingänge im September ist maßgeblich durch einen hohen Anteil an Großaufträgen geprägt. Der Anstieg der Aufträge aus dem Inland wurde vom Maschinenbau und vom Fahrzeugbau bestimmt, während Fahrzeugbau und chemische Industrie zum Auftragsrückgang aus dem Ausland beitrugen. Aufgrund des erwarteten Auslaufens temporär belastender Faktoren in der Produktion dürfte sich im 4. Quartal die konjunkturelle Aufwärtsbewegung fortsetzen, wenngleich mit gebremster Dynamik.

Optimistische Verbraucher, eingetrübte Stimmung im Einzelhandel

Das Konsumklima blieb laut dem GfK-Konsumklimaindex im Oktober 2018 stabil und mit 10,6 Punkten auf einem sehr hohen Niveau (Anstieg gegenüber dem Vormonat um 0,1 Punkte). Für November prognostiziert GfK ein unverändert gutes Konsumklima von ebenfalls 10,6 Punkten. Zwar sind im Oktober die Konjunkturerwartungen leicht zurückgegangen, blieben aber auf vergleichsweise hohem Niveau. Die geringere Dynamik der Konjunkturerwartungen ist in erster Linie auf außenwirtschaftliche Faktoren zurückzuführen. Der weiterhin hohe Optimismus der Verbraucher zeigt sich in den nach wie vor positiven Einkommenserwartungen und der gestiegenen Anschaffungsneigung. Die

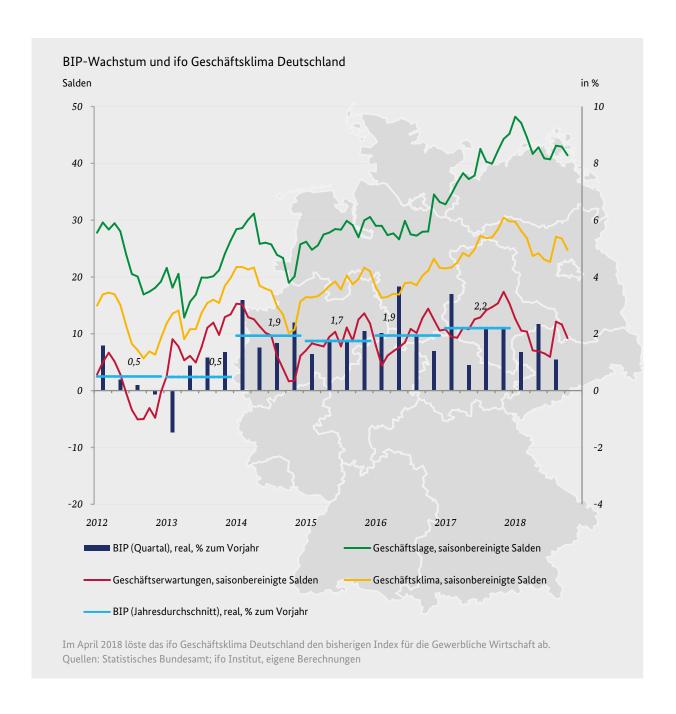
ausgesprochen gute Konsumlaune der Verbraucher scheint unbeeindruckt von externen Risiken.

Die Einzelhandelsumsätze (ohne Kfz) sind im September um saisonbereinigt 0,3 % geringer im Vergleich zum Vormonat und um 2,8 % niedriger als im Vorjahresmonat. Laut dem ifo Geschäftsklimaindex trübt sich die Stimmung im Handel weiter ein. Die Einschätzungen der aktuellen Lage sowie die Erwartungen für die nächsten sechs Monate fielen dabei im Einzelhandel deutlich schlechter aus als im Großhandel. Nach Aussage des ifo Instituts ist eine allgemeine weltwirtschaftliche Unsicherheit der wesentliche Grund für die Eintrübung der Aussichten.

Positive Entwicklungen am Arbeitsmarkt setzen sich fort

Die Zahl der Erwerbstätigen (Inlandskonzept) lag nach Ursprungswerten im September bei 45,2 Millionen Personen (+561.000 Personen beziehungsweise +1,3 % gegenüber dem Vorjahr). Saisonbereinigt nahm die Erwerbstätigenzahl um 39.000 Personen gegenüber dem Vormonat zu (August: +44.000 Personen). Wie schon in den Vormonaten beruht der Anstieg der Erwerbstätigkeit überwiegend auf dem Zuwachs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (nach Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit) lag im August bei 33,11 Millionen Personen. Der Vorjahresstand wurde damit um 715.000 Personen deutlich überschritten. Saisonbereinigt war im August ein deutlicher Zuwachs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von 56.000 Personen gegenüber dem Vormonat zu verzeichnen. Die größten Zuwächse wurden im August in der Metall- und Elektroindustrie und bei Qualifizierten Unternehmensdienstleistern registriert.

Im Zuge der sich fortsetzenden Herbstbelebung ist die Arbeitslosigkeit von September auf Oktober weiter gesunken und unterschreitet die Werte des



Vorjahres. Im Oktober waren nach Ursprungswerten 2,204 Millionen Personen als arbeitslos registriert. Das waren rund 53.000 Personen weniger als im Vormonat und 185.000 Personen weniger als vor einem Jahr. Die entsprechende Arbeitslosenquote lag bei 4,9 %, 0,5 Prozentpunkte unter der Quote des Vorjahresmonats. Die saisonbereinigte Arbeitslosenzahl reduzierte sich um 11.000 Personen gegenüber dem Vormonat. Die Zahl der Erwerbslosen (nach ILO-Konzept und Ursprungszahlen) betrug

im September 1,43 Millionen Personen. Die Erwerbslosenquote lag nach Ursprungszahlen sowie saisonbereinigt bei 3,4 %.

Der Stellenindex der Bundesagentur für Arbeit (BA-X), der die Arbeitskräftenachfrage am ersten Arbeitsmarkt abbildet, ist nach einem Anstieg im September im Oktober 2018 um 4 Punkte auf 252 Punkte gefallen. Im Vergleich zum Vorjahr liegt der BA-X um 6 Punkte höher. Er bleibt auf einem

sehr hohen Niveau und zeigt die weiterhin hohe Arbeitskräftenachfrage an. Laut der IAB-Stellenerhebung ist das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot im 3. Quartal 2018 weiter gestiegen und erreichte mit rund 1,24 Millionen offenen Stellen ein neues Rekordhoch. Die Arbeitskräftenachfrage ist damit in allen Wirtschaftsbereichen hoch, insbesondere im Dienstleistungssektor, aber zunehmend auch im Bauhauptgewerbe. Damit nehmen die Knappheiten am Arbeitsmarkt weiter zu. Sofern die Unternehmen die offenen Stellen nicht besetzen können, könnte dies die Investitionstätigkeit und das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaft einschränken.

Verbraucherpreise steigen weiter an

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts ist der Verbraucherpreisindex im Oktober 2018 im Vorjahresvergleich um 2,5 % gestiegen (nach +2,3 % im September). Gegenüber dem Vormonat lag der Anstieg bei 0,2 %. Haupttreiber der Inflation waren die Energiepreise, die im Oktober mit 8,9 % weiterhin stark anstiegen (nach +7,7 % im September). Die Preise für Nahrungsmittel stiegen mit 1,9 % schwächer an als im Vormonat (+2,8 % im September). Der Anstieg der Dienstleistungspreise (+1,8 %), darunter auch der Wohnungsmieten (+1,6 %), blieb im Oktober weiterhin unterdurchschnittlich. Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex stieg im Oktober um 2,4 % gegenüber dem Vorjahresmonat an (+0,1 % gegenüber dem Vormonat).

Die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte stiegen im September 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat um 3,2 % (gegenüber dem Vormonat um +0,5 %). Die steigenden Preise der Energiegüter von 8,5 % gegenüber dem Vorjahresmonat und 2,0 % gegenüber dem Vormonat sind maßgeblich für den Anstieg verantwortlich. Ohne Berücksichtigung von Energie stiegen die Erzeugerpreise deutlich moderater an (+1,6 % gegenüber dem Vorjahresmonat). Gegenüber dem Vormonat blieben sie unverändert.

Die Importpreise verzeichneten im September mit 4,4 % erneut einen deutlich Anstieg gegenüber dem Vorjahresmonat (nach +4,8 % im August und +4,8 % im Juli). Auch der Verlauf der Importpreise wurde maßgeblich durch die Entwicklung der Einfuhrpreise für Energie bestimmt, die um 32,5 % gegenüber dem Vorjahresmonat anstiegen. Insbesondere Rohöl (+41,1 %) und Mineralölerzeugnisse (+33,8 %) waren deutlich teurer als im Vorjahr. Ohne Energie lag der Einfuhrpreisindex um 1,3 % höher als im Vorjahresmonat.

Durch den erneut starken Anstieg der Energiepreise lag die Inflation für Deutschland im Oktober 2018 mit 2,5 % auf den höchsten Stand seit September 2008 (+2,8 %). Auch die Kerninflationsrate (ohne Energie- und Nahrungsmittelpreise) ist angestiegen und erreicht mit 1,7 % den höchsten Stand seit Juli 2017. Sie bleibt aber deutlich niedriger als die gesamte Verbraucherpreisinflation.

Steuereinnahmen im Oktober 2018

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sind im Oktober 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat um 9,2 % gestiegen. Die gemeinschaftlichen Steuern wuchsen um 9,1 %. Diese Entwicklung wurde im Wesentlichen durch die Lohnsteuer sowie die Körperschaftsteuer angetrieben. Die Lohnsteuer wies einen besonders starken Aufkommensanstieg aus, der vermutlich aus Lohnnachzahlungen in Verbindung mit der Umsetzung von früher vereinbarten Tariflohnerhöhungen resultiert. Bei der Körperschaftsteuer minderte im Vorjahr letztmalig die Erstattung von Altkapital das Aufkommen. Hieraus resultiert im aktuellen Berichtsmonat ein entsprechender Basiseffekt. Auch das Aufkommen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag entwickelte sich recht positiv. Die Steuern vom Umsatz erreichten hingegen in diesem Monat nur eine relativ schwache Zuwachsrate. Das Aufkommen aus Bundessteuern liegt - durch einen kassentechnischen Effekt bei der Tabaksteuer positiv verzerrt - um 7,6 % über dem Vorjahresmonat. Die Ländersteuern weisen gegenüber dem Vorjahresmonat eine starke Zunahme von 24,8 % auf.

■ EU-Eigenmittel

Im aktuellen Berichtsmonat konnte die Europäische Union (EU) einen Zufluss von Eigenmitteln inklusive der Zölle von rund 2,5 Mrd. € verbuchen. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber den Zahlungen im Oktober 2017 um 11,6 %. Die Mittelabrufe durch die EU orientieren sich an dem für das Jahr 2018 vorgesehenen Finanzrahmen. Unterjährige Schwankungen ergeben sich aufgrund des jeweils aktuellen Finanzierungsbedarfs der EU.

Gesamtüberblick kumuliert bis Oktober 2018

In den Monaten Januar bis Oktober 2018 ist das Steueraufkommen insgesamt um 6,6 % gestiegen. Das Aufkommen der gemeinschaftlichen Steuern erhöhte sich um 5,7 %, das der Bundessteuern um 11,7 %. Bei den Ländersteuern lag das Aufkommen um 7,6 % über dem Vorjahresniveau.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen lagen im Oktober 2018 um 8,9 % über dem Ergebnis des Vorjahresmonats. Die Steuereinnahmen der Länder konnten einen Zuwachs von 9,2 % verbuchen. Grundlage dieser Entwicklung sind die Zuwächse bei den jeweiligen Anteilen von Bund und Ländern an den gemeinschaftlichen Steuern. Hier erhöhte sich der dem Bund zustehende Anteil um 8,6 %, der Länderanteil um 9,3 %. Zudem trug auch die gute Aufkommensentwicklung bei Bundessteuern und Ländersteuern im aktuellen Berichtsmonat zu dem kräftigen Anstieg der Einnahmen von Bund und Ländern bei. Die gegenüber dem Vorjahr erhöhten EU-Eigenmittelabflüsse trüben das Bild für den Bund leicht. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 10,1 %.

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage Steuereinnahmen im Oktober 2018

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹ Veränderung Januar bis Veränderung Schätzungen Veränderung Oktober ggü. Vorjahr Oktober für 2018⁴ ggü. Vorjahr ggü. Vorjahr in % 2018 in Mio. € in % in Mio. € in % in Mio. € Gemeinschaftliche Steuern Lohnsteuer² 16.120 +8,3 +6,6 207.800 +6,3 165.942 Veranlagte Einkommensteuer -228 Χ 44.984 +1,4 60.200 +1,3 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag 917 20.355 23.200 +10,9 +16,8 +13,6 Abgeltungsteuer auf Zins- und 6.100 7.491 345 -24,2 +3,1 +2,2 Veräußerungserträge (einschließlich ehemaligen Zinsabschlags) Körperschaftsteuer -101 Χ 25.812 +22,8 33.330 +13,9 Steuern vom Umsatz 18.908 +2,3 193.127 234.650 +3,4 +3,7 Gewerbesteuerumlage 975 +13,7 4.880 3.637 +5,4 +4,2 Erhöhte Gewerbesteuerumlage 919 +8,6 3.079 +3,8 4.010 +2,9 Gemeinschaftliche Steuern insgesamt 37.855 +9,1 463.035 575.561 +5,7 +5,1 Bundessteuern Energiesteuer 3.615 -0,6 29.060 +0,1 41.100 +0,2 Tabaksteuer 1.474 +45,9 11.270 +1,1 14.300 -0,7 Alkoholsteuer (vormals Branntweinsteuer) 168 -5,2 1.756 +1,3 2.120 +1,3 Versicherungsteuer 631 +6,3 12.213 13.700 +3,6 +3,2 Stromsteuer 567 -0,9 5.775 7.000 +0,8 +0,8 9.010 Kraftfahrzeugsteuer 676 +4,5 7.766 +1,0 +0,7 Luftverkehrsteuer 122 +19,3 +6,3 1.175 +4,9 940 Kernbrennstoffsteuer Χ 0 Χ -0 Χ 0 Solidaritätszuschlag 999 +8,8 18.800 15.066 +6,1 +4,7 Übrige Bundessteuern 117 -4,6 1.172 -0,6 1.447 +0,1 Bundessteuern insgesamt 8.369 +7,6 85.019 +11,7 108.652 +8,7 Ländersteuern Erbschaftsteuer 632 +54,2 5.693 +11,9 6.470 +5,8 Grunderwerbsteuer 1.250 +18,3 11.688 13.840 +5,3 +6,8 Rennwett- und Lotteriesteuer 1.872 151 +2,2 1.564 +2,3 +1,9 Biersteuer 51 +0,9 -2,8 562 +0,1 670 Sonstige Ländersteuern 23 +6,1 404 +2,3 464 +2,9 Ländersteuern insgesamt 2.108 +24,8 19.911 +7,6 23.316 +5,0

noch: Entwicklung der Steuereinna	noch: Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹											
	Oktober	Veränderung ggü. Vorjahr	Januar bis Oktober	Veränderung ggü. Vorjahr	Schätzungen für 2018⁴	Veränderung ggü. Vorjahr						
2018	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %						
EU-Eigenmittel												
Zölle	387	-8,4	4.168	-1,7	5.050	-0,2						
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	201	+2,1	1.983	+0,7	2.410	+2,0						
BNE-Eigenmittel	1.866	+18,1	16.556	+49,7	21.180	+48,6						
EU-Eigenmittel insgesamt	2.454	+11,6	22.708	+31,5	28.640	+32,1						
Bund ³	21.422	+8,9	257.624	+6,0	323.820	+4,7						
Länder ³	21.807	+9,2	253.199	+5,1	311.576	+4,4						
EU	2.454	+11,6	22.708	+31,5	28.640	+32,1						
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	3.035	+10,1	38.602	+8,0	48.542	+7,5						
Steueraufkommen insgesamt (ohne Ge- meindesteuern)	48.718	+9,2	572.133	+6,6	712.579	+5,6						

- 1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.
- 2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.
- 3 Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle "Einnahmen des Bundes" ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).
- 4 Ergebnis Arbeitskreis "Steuerschätzungen" vom November 2018.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

■ Gemeinschaftliche Steuern

Lohnsteuer

Das Lohnsteueraufkommen konnte im Berichtsmonat erneut einen deutlichen Zuwachs verbuchen. Das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer stieg im Oktober 2018 um 6,7 % gegenüber Oktober 2017. Basis dieser Entwicklung sind die stetige Beschäftigungsexpansion sowie steigende Einkommen. Zudem dürften im aktuellen Monat Lohnnachzahlungen in Verbindung mit der Umsetzung von früher vereinbarten Tariflohnerhöhungen das Aufkommen zusätzlich erhöht haben. Das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kindergeld verringerte sich gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres um 0,3 %. Probleme in einem Land bei der Aufbereitung der Datengrundlage für das Kindergeld verzerren weiterhin das Bild. Das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen ist von diesem Effekt allerdings nicht betroffen. Per saldo erhöhte sich das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen gegenüber dem

Vorjahresmonat um 8,3 %. In den Monaten Januar bis Oktober 2018 stieg das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen kumuliert um 6,6 %.

Körperschaftsteuer

Im Veranlagungsmonat Oktober wurden rund 0,1 Mrd. € Körperschaftsteueraufkommen erstattet. Im Oktober 2017 waren noch rund 1,4 Mrd. € erstattet worden. Davon entfielen rund 1,1 Mrd. € auf Altkapitalerstattungen, welche letztmalig im Oktober 2017 zu leisten waren. Dies erklärt zum überwiegenden Teil den gegenüber dem Vorjahr starken Rückgang des Erstattungsvolumens in diesem Jahr. Weitere Abweichungen liegen innerhalb der üblichen Schwankungsbreite, die sich bei den Einnahmen aufgrund von Veranlagungstätigkeit ergibt. Kumuliert für die Monate Januar bis Oktober 2018 liegt das kassenmäßige Körperschaftsteueraufkommen um 22,8 % über dem Vorjahresniveau.

Veranlagte Einkommensteuer

Das Aufkommen aus veranlagter Einkommensteuer war ebenfalls von der Veranlagungstätigkeit geprägt. Insgesamt verblieb das Steueraufkommen der veranlagten Einkommensteuer auf Vorjahresniveau. Aus der Veranlagungstätigkeit resultierte in diesem Monat ein im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Mrd. € höheres Bruttoaufkommen. Nach Abzug der gegenüber dem Vorjahresmonat angestiegenen Arbeitnehmererstattungen ergab sich ein kassenmäßiges Erstattungsvolumen von rund 0,2 Mrd. €. In den Monaten Januar bis Oktober 2018 stieg das kassenmäßige Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer um 1,4 % auf 45,0 Mrd. €.

Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag

Im Oktober 2018 lag das Bruttoaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 12,6 % über der Vorjahresbasis. Verbunden mit einem Rückgang der aus dem Aufkommen geleisteten Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern ergibt sich ein Zuwachs des Kassenaufkommens der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 16,8 %. Insgesamt entwickelt sich das Steueraufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag im Jahresverlauf sehr volatil. Wichtiger ist der Blick auf das kumulierte Ergebnis. In den Monaten Januar bis Oktober 2018 stieg das kassenmäßige Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 13,6 %.

Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Das Steueraufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungsgewinne verzeichnete im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Rückgang von 24,2 %. In den Monaten Januar bis Oktober 2018 stieg das kassenmäßige Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge um 3,1 %.

Steuern vom Umsatz

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz wies im Oktober 2018 einen moderaten Anstieg von 2,3 % auf. Das Aufkommen der Binnenumsatzsteuer stieg um 2,3 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Zudem stiegen die Einnahmen der Einfuhrumsatzsteuer im Vergleich zum Vorjahresmonat um 2,5 %. In den Monaten Januar bis Oktober 2018 stieg das kassenmäßige Aufkommen der Steuern vom Umsatz um 3,4 %.

Bundessteuern

Das Aufkommen aus Bundessteuern lag im Oktober 2018 um 7,6 % über dem Vorjahresniveau. Zum Teil ist dieser relativ große Anstieg darauf zurückzuführen, dass rund 200 Mio. € Tabaksteueraufkommen aus dem September erst im Monat Oktober gebucht wurden. Daneben führten weitere erhebliche Einnahmezuwächse beim Tabaksteueraufkommen zu der hohen positiven Veränderungsrate von 45,9 %. Aufkommensrelevante Zuwächse waren beim Solidaritätszuschlag (+8,8 %) sowie der Versicherungsteuer (+6,3 %) zu verzeichnen. Rückgänge gegenüber dem Oktober 2017 ergaben sich bei der Energiesteuer (-0,6 %) sowie der Alkoholsteuer (-5,2 %). Die Veränderungen bei den übrigen Steuerarten hatten betragsmäßig nur geringen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Bundessteuern.

Ländersteuern

Das Aufkommen der Ländersteuern lag im Oktober 2018 um 24,8 % über dem Vorjahresniveau. Ursächlich hierfür sind höhere Erbschaftsteuereinnahmen (+54,2 %) sowie Grunderwerbsteuereinnahmen (+18,3 %) gegenüber Oktober 2017. Höhere Einnahmen waren zudem bei der Feuerschutzsteuer (+6,4 %) sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer (+2,2 %) zu verzeichnen. Beim Biersteueraufkommen zeigte sich ein leichter Rückgang um 2,8 %.

Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Oktober 2018

Einnahmen

Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 auf 276,0 Mrd. €. Damit sind die Einnahmen um 6,1 % (15,8 Mrd. €) höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Dabei stiegen die Steuereinnahmen (inklusive der EU-Eigenmittelabflüsse) um 5,1 % (12,3 Mrd. €). Die Entwicklung der Steuereinnahmen wurde durch verschiedene Sondereffekte beeinflusst. Im Vorjahreszeitraum erfolgte die Rückzahlung der Kernbrennstoffsteuer einschließlich Zinsen in Höhe von insgesamt rund 7,3 Mrd. € an die betroffenen Energieversorgungsunternehmen (Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kernbrennstoffsteuer vom 7. Juni 2017). Im laufenden Jahr ergaben sich rund 7,4 Mrd. € höhere Zahlungen von BNE-Eigenmitteln an die Europäische Union (EU).

Die sonstigen Einnahmen überschritten im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 das entsprechende Vorjahresniveau um 19,9 % (3,5 Mrd. €). Dies war hauptsächlich auf die Abführung des Bundesbankgewinns zurückzuführen, die mit 1,9 Mrd. € um 1,5 Mrd. € höher ausfiel als im vergangenen Jahr. Darüber hinaus überschritten Gewinne aus Beteiligungen das entsprechende Vorjahresniveau um 0,3 Mrd. €.

Ausgaben

Die Ausgaben des Bundeshaushalts summierten sich im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 auf 275,2 Mrd. €. Das entsprechende Vorjahresniveau wurde um 1,9 % (5,2 Mrd. €) übertroffen. In ökonomischer Gliederung werden die Ausgaben des Bundeshaushalts nach konsumtiven und investiven Ausgaben unterschieden. Im betrachteten Zeitraum überschritten die konsumtiven Ausgaben

den entsprechenden Wert des Vorjahres um 2,3 %. Dies ist insbesondere auf einen Anstieg der Ausgaben für militärische Beschaffungen (+6,8 %) und höhere Laufende Zuweisungen an Verwaltungen (+20,9 %) zurückzuführen. In letzterer Position wirkt sich vor allem die Zuweisung des Bundes an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds in Höhe von 2,8 Mrd. € aus. Darüber hinaus sind in den höheren Laufenden Zuweisungen an Verwaltungen auch die höheren Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Länder enthalten, da die Länder Anteile für das 4. Quartal des vergangenen Jahres in Höhe von rund 900 Mio. € erst im Jahr 2018 abgerufen haben. Das 1. Quartal 2017 hatte demgegenüber keine entsprechenden Ausgaben. Die Erhöhung der Ausgaben für Zuschüsse an andere Bereiche im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 gegenüber dem entsprechenden Vorjahresniveau war unterdurchschnittlich und dämpfte damit die Zunahme der konsumtiven Ausgaben. Dabei verzeichneten jedoch die Ausgaben für Sozialversicherungen im gleichen Zeitraum einen deutlichen Anstieg (+2,9 %). Dieser resultiert insbesondere aus den höheren Zuweisungen an die allgemeine Rentenversicherung (+3,6 %). Die Zinsausgaben lagen im betrachteten Zeitraum deutlich unter dem entsprechenden Vorjahresniveau (-8,1 %). Mittel in Höhe von rund 23,6 Mrd. € wurden investiv verausgabt. Dies entspricht einem Anteil an den veranschlagten Investitionsausgaben von rund 59 %. Im Soll ist die Zuweisung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" in Höhe von 2,4 Mrd. € enthalten. Da sich der Gesetzentwurf für das Sondervermögen derzeit noch im parlamentarischen Verfahren befindet, sind hier noch keine Mittel abgeflossen. Die investiven Ausgaben unterschritten im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 das entsprechende Vorjahresniveau (-1,9 %). Dies ist vor allem auf die Erhöhung des Eigenkapitals der Deutsche Bahn AG im August des vergangenen Jahres um 1 Mrd. € zurückzuführen. Die Ausgaben für Sachinvestitionen verzeichneten einen deutlichen Anstieg um 5,5 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahresniveau und stützten damit die investiven Ausgaben.

■ Finanzierungssaldo

Im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 wies der Bundeshaushalt einen Finanzierungsüberschuss von 0,9 Mrd. € auf.

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße. Auch der Kapitalmarktsaldo zeigt im Jahresverlauf in der Regel starke Schwankungen. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind daher keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen.

Entwicklung des Bundeshaushalts			
	Ist 2017	Soll 2018	Ist-Entwicklung ¹ bis Oktober 2018
Ausgaben (Mrd. €) ²	325,4	343,6	275,2
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+1,9
Einnahmen (Mrd. €)²	330,4	341,7	276,0
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+6,1
Steuereinnahmen (Mrd. €)	309,4	321,3	254,9
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+5,1
Finanzierungssaldo (Mrd. €)	5,0	-1,9	0,9
Deckung/Verwendung:	-5,0	1,9	-0,9
Kassenmittel (Mrd. €)	-	-	45,3
Münzeinnahmen (Mrd. €)	0,3	0,3	0,2
Saldo der Rücklagenbewegungen³	5,3	-1,6	0,0
Nettokreditaufnahme/unterjähriger Kapitalmarktsaldo⁴ (Mrd. €)	0,0	0,0	-46,4

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Buchungsergebnisse.
- 2 Ohne Einnahmen und Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- 3 Negative Werte stellen Rücklagenbildung dar.
- 4 (-) Tilgung; (+) Kreditaufnahme.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

					Ist-Entw Januar bis	Januar bis	 Unterjährige Veränderung 				
	Ist		So		Oktober	Oktober	gegenüber				
	201		201	Anteil	2017	2018	Vorjahr				
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	in %	in M	io. €	in %				
Allgemeine Dienste	77.006	23,7	81.712	23,8	60.207	61.439	+2,				
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	8.330	2,6	9.389	2,7	5.418	5.472	+1,				
Verteidigung	36.419	11,2	38.002	11,1	28.693	29.729	+3				
Politische Führung, zentrale Verwaltung	15.858	4,9	17.388	5,1	13.655	14.481	+6				
Finanzverwaltung	4.554	1,4	4.891	1,4	3.694	3.814	+3				
Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	22.984	7,1	24.207	7,0	16.314	16.318	+0,				
Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	3.603	1,1	3.993	1,2	2.824	2.734	-3,				
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	12.268	3,8	13.290	3,9	7.712	8.327	+8				
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeits- marktpolitik	168.801	51,9	173.006	50,4	146.673	150.515	+2				
Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	111.703	34,3	115.063	33,5	99.507	102.400	+2				
darunter:											
Allgemeine Rentenversicherung	82 381	25,3	85 316	24,8	74.270	76.971	+3				
Arbeitsmarktpolitik	37.590	11,6	36.728	10,7	31.109	30.317	-2				
darunter:											
Arbeitslosengeld II nach SGB II	21.423	6,6	20.400	5,9	18.195	17.487	-3				
Leistungen des Bundes für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	6.753	2,1	6.900	2,0	5.632	5.783	+2				
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	8.296	2,5	8.946	2,6	6.940	7.554	+8				
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1.930	0,6	2.082	0,6	1.639	1.567	-4				
Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	2.303	0,7	2.856	0,8	1.558	1.669	+7				
Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	2.923	0,9	3.549	1,0	2.334	2.199	-5				
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	2.267	0,7	2.580	0,8	2.091	1.928	-7				
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.068	0,3	1.233	0,4	577	457	-20				
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienst- leistungen	4.195	1,3	5.481	1,6	3.352	2.847	-15				
Regionale Förderungsmaßnahmen	726	0,2	910	0,3	477	398	-16				
Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	1.532	0,5	1.491	0,4	1.427	1.266	-11				
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	21.228	6,5	21.140	6,2	16.323	16.080	-1				
Straßen	9.484	2,9	10.081	2,9	7.011	7.827	+11				
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	7.047	2,2	6.162	1,8	5.561	4.656	-16				
Allgemeine Finanzwirtschaft	30.532	9,4	30.416	8,9	22.917	23.940	+4				
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	17.500	5,4	18.107	5,3	16.547	15.208	-8				
Ausgaben insgesamt ¹	325.380	100,0	343.600	100,0	269.970	275.184	+1				

¹ Ohne Ausgaben durch haushaltstechnische Verrechnungen. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Bundesausgaben nach ökonomischen Arten **Ist-Entwicklung** Unterjährige Januar bis Januar bis Veränderung gegenüber Soll Ist Oktober Oktober 2017 2018 2017 2018 Vorjahr Anteil Anteil in % in Mio. € in % in Mio. € in % in Mio. € Konsumtive Ausgaben 291.367 89,5 304.483 88,6 245.949 251.626 +2,3 Personalausgaben 31.824 9,8 33.397 9,7 27.157 27.898 +2,7 Aktivbezüge 23.182 7,1 24.796 7,2 19.555 20.146 +3,0 Versorgung 8.643 2,7 8.602 2,5 7.602 7.752 +2,0 Laufender Sachaufwand 28.693 8,8 30.587 8,9 20.653 21.169 +2,5 Sächliche Verwaltungsaufgaben 0,5 1.174 1.571 1.588 0,5 1.252 +6,6 Militärische Beschaffungen 10.625 3,3 7.008 12.316 3,6 7.488 +6,8 Sonstiger laufender Sachaufwand 16.498 5,1 16.682 4,9 12.472 12.428 -0,4 Zinsausgaben 17.497 5,4 18.098 5,3 16.544 15.204 -8,1 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse 212.582 65,3 221.491 64,5 180.914 186.678 +3,2 an Verwaltungen 24.814 7,6 28.691 8.4 20.136 24.340 +20,9 an andere Bereiche 187.768 192.800 56,1 160.778 162.337 57,7 +1,0 darunter: Unternehmen 28.527 8,8 8,8 30.362 22.667 22.150 -2,3 Renten, Unterstützungen u. a. 30.127 9,3 29.391 8,6 25.611 25.109 -2,0 Sozialversicherungen 117.495 120.190 35,0 103.910 106.932 +2,9 36,1 Sonstige Vermögensübertragungen 0,3 677 -0,6 770 0,2 910 681 **Investive Ausgaben** 34.013 10,5 39.803 11,6 24.021 23.559 -1,9 Finanzierungshilfen 24.170 7,4 29.312 8,5 17.220 16.387 -4,8 Zuweisungen und Zuschüsse 21.421 6,6 27.131 7,9 15.098 15.578 +3,2 Darlehensgewährungen, Gewährleistungen 1.221 0,4 1.618 0,5 855 674 -21,2 Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen 1.528 0,5 564 0,2 1.267 136 -89,3 Sachinvestitionen 9.843 3,0 10.490 3,1 6.801 7.172 +5,5 Baumaßnahmen 2,3 5.397 7.631 7.742 2,3 5.760 +6,7 Erwerb von beweglichen Sachen 1.713 0,5 1.954 0,6 1.059 1.025 -3,2 Grunderwerb 499 0,2 794 0,2 345 387 +12,2 Globalansätze 0 0,0 -686 -0,2 0 0 Χ +1,9 Ausgaben insgesamt¹ 325.380 100,0 343.600 100,0 269.970 275.184

¹ Ohne Ausgaben durch haushaltstechnische Verrechnungen. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

					Ist-Entw	ricklung	Unterjährige
	Is 20			oll 018	Januar bis Oktober 2017	Januar bis Oktober 2018	Veränderung gegenüber Vorjahr
		Anteil	Anteil		2017 2018		VOIJAIII
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mi	io. €	in %
Steuern	309.376	93,6	321.307	94,0	242.576	254.870	+5,1
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	252.630	76,5	263.900	77,2	200.270	211.001	+5,4
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	136.685	41,4	144.503	42,3	105.332	113.569	+7,8
davon:							
Lohnsteuer	83.121	25,2	87.741	25,7	64.447	68.715	+6,6
Veranlagte Einkommensteuer	25.256	7,6	26.173	7,7	18.854	19.116	+1,4
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	10.451	3,2	10.950	3,2	8.921	10.148	+13,8
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3.227	1,0	3.474	1,0	2.604	2.684	+3,1
Körperschaftsteuer	14.629	4,4	16.165	4,7	10.506	12.906	+22,8
Steuern vom Umsatz	114.005	34,5	117.426	34,4	93.613	96.038	+2,6
Gewerbesteuerumlage	1.941	0,6	1.971	0,6	1.324	1.395	+5,4
Energiesteuer	41.022	12,4	41.300	12,1	29.036	29.060	+0,1
Tabaksteuer	14.399	4,4	14.160	4,1	11.148	11.270	+1,1
Solidaritätszuschlag	17.953	5,4	18.750	5,5	14.194	15.066	+6,1
Versicherungsteuer	13.269	4,0	13.670	4,0	11.793	12.213	+3,6
Stromsteuer	6.944	2,1	6.930	2,0	5.731	5.775	+0,8
Kraftfahrzeugsteuer	8.948	2,7	9.010	2,6	7.688	7.766	+1,0
Kernbrennstoffsteuer	-7.262	-2,2	0	0,0	-7.262	-0	X
Alkoholsteuer	2.096	0,6	2.102	0,6	1.734	1.757	+1,3
Kaffeesteuer	1.057	0,3	1.055	0,3	855	836	-2,2
Luftverkehrsteuer	1.121	0,3	1.175	0,3	884	940	+6,3
Abzugsbeträge							
Ergänzungszuweisungen an Länder	9.229	Χ	8.545	X	7 093	6 724	-5,2
BNE-Eigenmittel der EU	14.258	Χ	22.610	X	11.058	18.417	+66,5
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	2.362	Χ	2.510	X	1.968	2.184	+11,0
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	8.348	Χ	8.498	X	6.956	7.082	+1,8
Zuweisung an die Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	X	8.992	Х	6.744	6.744	+0,0
Sonstige Einnahmen	21.025	6,4	20.360	6,0	17.656	21.163	+19,9
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	3.868	1,2	5.172	1,5	3.475	5.334	+53,5
Zinseinnahmen	344	0,1	309	0,1	255	262	+2,7
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Privatisierungserlöse	1.786	0,5	1.939	0,6	1.316	1.947	+47,9
Einnahmen insgesamt ¹	330.401	100,0	341.667	100,0	260.232	276.033	+6,1

¹ Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



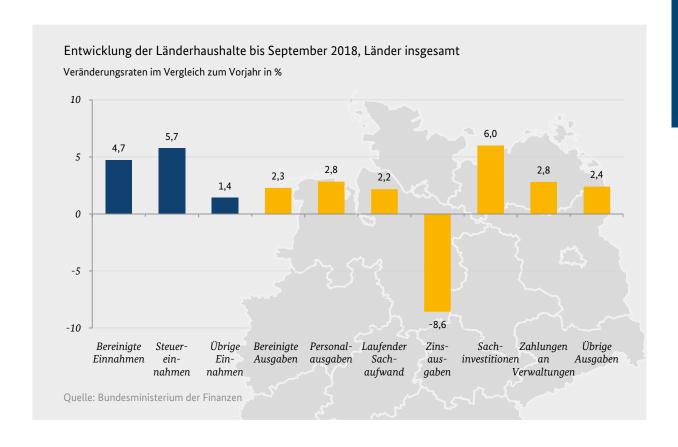
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich September 2018

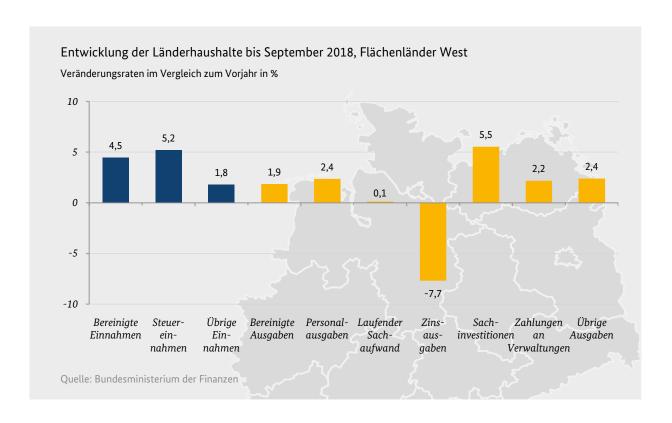
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

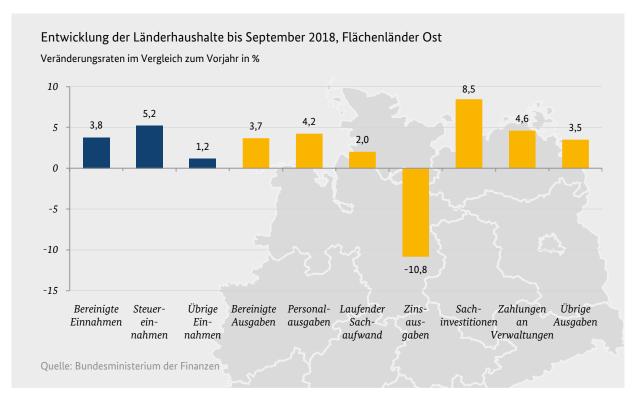
Die Ländergesamtheit erzielte bis Ende September einen Haushaltsüberschuss von 19,6 Mrd. € und verbesserte damit die Haushaltssituation um rund 6,9 Mrd. € gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum. Damit stellt sich die Entwicklung der Länderhaushalte auch Ende September weiterhin deutlich günstiger dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Zurzeit gehen die Planungen der Länder insgesamt von einem Finanzierungsdefizit von 3,6 Mrd. € für das Gesamtjahr 2018 aus.

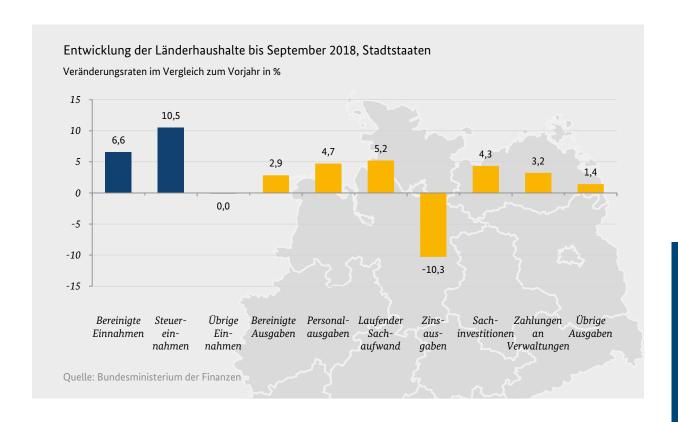
Die Einnahmen der Ländergesamtheit erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 4,7 %, während die Ausgaben nur um 2,3 % anstiegen. Die Steuereinnahmen der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 5,7 % an. Die Zinsausgaben der Ländergesamtheit sanken um 8,6 %.

Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis August sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts (www.bmf-monatsbericht.de) aufgeführt.









Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

Entwicklung von Schulden, Kreditaufnahme, Tilgungen und Zinsen

Im Oktober wurden für den Bundeshaushalt und seine Sondervermögen insgesamt Kredite im Volumen von 12,9 Mrd. € aufgenommen und 24,0 Mrd. € getilgt. Der Schuldendienst betrug insgesamt nur 23,9 Mrd. €, weil saldiert Zinsen in Höhe von 0,1 Mrd. € vereinnahmt wurden.

Der Schuldenstand zum 31. Oktober 2018 hat sich gegenüber Ende Dezember 2017 um 13,5 Mrd. € auf 1.072,8 Mrd. € vermindert. Von den Schulden wurden für die Finanzierung des Bundeshaushalts 1.031,1 Mrd. €, des Finanzmarktstabilisierungsfonds 22,6 Mrd. € und des Investitions- und Tilgungsfonds 19,1 Mrd. € verwendet.

Im Oktober lagen die Schwerpunkte der Kreditaufnahme auf den Emissionen einer 10-jährigen Bundesanleihe und einer 5-jährigen Bundesobligation mit je einem Nominalvolumen von 3 Mrd. €, einer 2-jährigen Bundesschatzanweisung mit einem Nominalvolumen von 4 Mrd. € und einer 30-jährigen Bundesanleihe mit einem Nominalvolumen von 1,5 Mrd. €. Zudem wurden Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes mit einem Nominalvolumen von 3 Mrd. € und eine inflationsindexierte Anleihe des Bundes mit einem Emissionsbetrag von 500 Mio. € aufgestockt.

Der Eigenbestand verminderte sich gegenüber dem Vormonat im Oktober um 2,1 Mrd. € auf ein Volumen von insgesamt 56,8 Mrd. €. Weitere Einzelheiten zu den Schuldenständen sowie ihrer Veränderung infolge von Kreditaufnahme und Tilgungen zeigt die Tabelle "Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen".

Eine detaillierte Aufstellung der Kreditaufnahme, der Tilgungs- und Zinszahlungen sowie der Schuldenstände des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen ist im statistischen Anhang des Monatsberichts enthalten. Darüber hinaus enthält der statistische Anhang auch eine längere Datenreihe der Verschuldung gruppiert nach Restlaufzeitklassen.

Die Tabelle "Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren" zeigt das Umlaufvolumen der emittierten Bundeswertpapiere wie auch die Eigenbestände jeweils zu Nennwerten.

Die Abbildung "Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts nach Instrumentenarten per 31. Oktober 2018" zeigt die Verteilung der vom Bund und seinen Sondervermögen eingegangenen Gesamtschulden nach Instrumentenarten. Mit 45,6 % entfällt der größte Anteil der Schuld auf 10-jährige Bundesanleihen, gefolgt von den 30-jährigen Bundesanleihen mit 20,2 %, den Bundesobligationen mit 16,8 %, den Bundesschatzanweisungen mit 8,7 %, den inflationsindexierten Bundeswertpapieren mit 6,0 % und den Unverzinslichen Schatzanweisungen mit einem Anteil von 1,3 %. Ein Anteil von 1,2 % der Schulden entfällt auf Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite.

Von den Schulden des Bundes sind 98,7 % in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft, bei denen die konkreten Gläubiger dem Emittenten Bund nicht bekannt sind.

Details zur Emissionsplanung des Bundes für das Jahr 2018 und zu den geplanten Auktionen der nominalverzinslichen 30- und 10-jährigen Bundesanleihen, 5-jährigen Bundesobligationen, 2-jährigen Bundesschatzanweisungen, inflationsindexierten Bundeswertpapiere und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes können auf der Internetseite der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH sowie den

Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen in Mio. €

	Schuldenstand	Kredit- aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstands- änderung (Saldo)	
Stichtag/Periode	30. September 2018	Oktober 2018	Oktober 2018	31. Oktober 2018	Oktober 2018	
Haushaltskredite	1.083.884	12.922	-24.034	1.072.771	-11.113	
nach Verwendung für						
Bundeshaushalt	1.042.461	12.622	-24.034	1.031.048	-11.413	
Finanzmarktstabilisierungsfonds	22.466	153	-	22.618	153	
Investitions- und Tilgungsfonds	18.958	147	-	19.105	147	
nach Instrumentenarten						
Bundeswertpapiere	1.071.264	12.922	-24.034	1.060.151	-11.113	
Bundesanleihen	703.277	3.231	-	706.508	3.231	
30-jährige Bundesanleihen	215.561	1.295	-	216.857	1.295	
10-jährige Bundesanleihen	487.716	1.936	-	489.651	1.936	
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	64.304	452	-	64.755	452	
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	7.709	15	-	7.724	15	
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	56.594	437	-	57.031	437	
Bundesobligationen	194.356	2.737	-17.000	180.093	-14.263	
Bundesschatzanweisungen	90.575	2.792	-	93.367	2.792	
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	17.340	3.710	-7.024	14.026	-3.314	
Sonstige Bundeswertpapiere	1.412	-	-11	1.401	-11	
Schuldscheindarlehen	8.145	-	-	8.145	-	
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.475	-	-	4.475	-	
nach Restlaufzeiten						
Bis 1 Jahr	157.149			151.747	-5.402	
Über 1 Jahr bis 4 Jahre	336.988			339.566	2.578	
Über 4 Jahre	589.748			581.459	-8.289	
nachrichtlich¹:						
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	4.548			4.664	116	
Rücklagen gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)	3.505			3.516	12	

¹ Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionbeträge. Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren in Mio. €

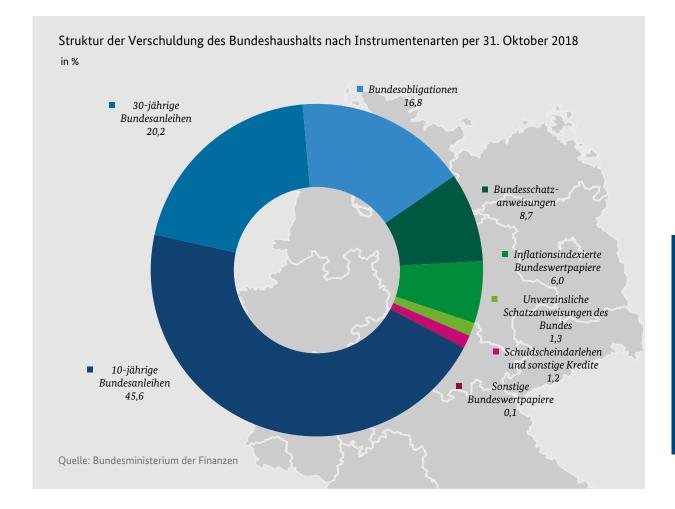
	Schuldenstand	Kreditauf- nahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstands- änderung (Saldo)
Stichtag/Periode	30. September 2018	Oktober 2018	Oktober 2018	31. Oktober 2018	Oktober 2018
Emissionen – Haushaltskredite	1.071.264	12.922	-24.034	1.060.151	-11.113
Umlaufvolumen	1.125.973	15.010	-24.034	1.116.948	-9.025
30-jährige Bundesanleihen	222.500	1.500	-	224.000	1.500
10-jährige Bundesanleihen	514.000	3.000	-	517.000	3.000
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	7.950	-	-	7.950	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	58.050	500	-	58.550	500
Bundesobligationen	205.000	3.000	-17.000	191.000	-14.000
Bundesschatzanweisungen	98.000	4.000	-	102.000	4.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	19.061	3.010	-7.024	15.047	-4.014
Sonstige Bundeswertpapiere	1.412	-	-11	1.401	-11
Eigenbestände	-54.709	-2.088	-	-56.797	-2.088

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Pressemitteilungen zum Emissionskalender¹ entnommen werden. Sie enthalten auch eine jeweils präzisierte vierteljährliche Vorschau der Tilgungszahlungen bis Ende des Jahres 2018. Ferner veröffentlicht die Finanzagentur auch eine detaillierte Übersicht über die durchgeführten Auktionen von Bundeswertpapieren.²

¹ http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017046

² http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017047





Schuldenstand des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2018												
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Kreditart		in Mrd. €										
30-jährige Bundesanleihen	205,0	206,3	207,9	209,4	210,9	212,3	213,6	214,6	215,6	216,9	-	-
10-jährige Bundesanleihen	482,9	485,7	491,3	494,3	496,3	498,0	480,6	485,5	487,7	489,7	-	-
Inflationsindexierte Bundes- wertpapiere	73,3	74,3	75,2	61,3	62,1	62,9	63,6	63,6	64,3	64,8	-	-
Bundesobligationen	204,0	190,3	193,8	179,8	182,9	185,0	188,6	191,5	194,4	180,1	-	-
Bundesschatzanweisungen	96,4	102,9	94,3	98,1	102,6	92,6	95,8	99,6	90,6	93,4	-	-
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	8,0	9,0	9,0	10,0	11,3	15,0	18,8	14,1	17,3	14,0	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	1,6	1,6	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,4	1,4	-	-
Schuldscheindarlehen	8,9	8,9	8,9	8,8	8,8	8,8	8,1	8,1	8,1	8,1	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	-	-
Insgesamt	1.084,6	1.083,5	1.086,5	1.067,8	1.080,9	1.080,7	1.074,9	1.082,9	1.083,9	1.072,8	-	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

Bruttokreditbedarf des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2018

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Kreditart							in Mrd.	€					
30-jährige Bundesanleihen	1,5	1,3	1,6	1,5	1,5	1,4	1,2	1,0	1,0	1,3	-	-	13,4
10-jährige Bundesanleihen	13,0	2,9	5,6	3,0	2,0	1,7	3,6	4,9	2,2	1,9	-	-	40,8
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	0,5	1,0	0,9	1,1	0,8	0,8	0,7	0,0	0,7	0,5	-	-	6,9
Bundesobligationen	0,1	3,2	3,5	3,0	3,0	2,1	3,6	2,9	2,9	2,7	-	-	27,2
Bundesschatzanwei- sungen	5,4	6,6	4,3	3,8	4,6	4,0	3,1	3,8	4,0	2,8	-	-	42,4
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	3,0	2,0	2,9	3,3	3,8	3,7	2,4	3,2	3,7	-	-	28,1
Sonstige Bundes- wertpapiere	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	-	-	-	0,0
Schuldscheindarlehen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	20,5	18,0	18,0	15,3	15,2	13,9	15,9	15,1	14,0	12,9	-	-	158,7

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Tilgungen des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2018

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Kreditart		in Mrd. €											
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	20,0	-	-	-	-	-	21,0	-	-	-	-	-	41,0
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	15,0	-	-	-	-	-	-	-	-	15,0
Bundesobligationen	-	17,0	-	17,0	-	-	-	-	-	17,0	-	-	51,0
Bundesschatzanwei- sungen	-	-	13,0	-	-	14,0	-	-	13,0	-	-	-	40,0
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	-	-	7,0	-	7,0	-	-	24,1
Sonstige Bundeswert- papiere	0,0	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0	0,0	-	0,0	-	-	0,3
Schuldscheindarlehen	0,2	0,0	-	0,0	-	0,1	0,6	-	-	-	-	-	0,9
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-
Insgesamt	22,2	19,1	15,0	34,1	2,0	14,1	21,7	7,0	13,0	24,0	-	-	172,3

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Verzinsung der Schulden des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2018 Summe Jan Feb Mrz Mai Jun Jul Sept Okt Nov Dez insgesamt Apr Aug Kreditart in Mrd. € 30-jährige 3,7 -0,3 -0,1 -0,5 -0,1 -0,5 4,4 0,3 -0,1 -0,4 6,4 Bundesanleihen 10-jährige 2,6 0,9 0,0 -0,1 0,4 -0,2 3,3 0,7 0,8 0,2 8,4 Bundesanleihen Inflationsindexierte -0,1 -0,1 -0,1 1,3 -0,1 -0,2 -0,2 -0,0 -0,2 -0,1 0,4 Bundeswertpapiere Bundesobligationen -0,0 0,3 0,0 0,1 -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 0,2 0,5 Bundesschatzanwei--0,1 -0,1 -0,0 -0,0 -0,1 -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 -0,5 sungen Unverzinsliche -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 0,0 0,0 -0,0 0,0 -0,0 -0,1 Schatzanweisungen des Bundes Sonstige Bundes-0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 wertpapiere Schuldscheindar-0,0 0,0 0,0 0,1 0,0 0,0 0,3 0,0 0,0 0,0 0,0 Sonstige Kredite und 0,0 0,0 0,0 Buchschulden Insgesamt 0,7 -0,2 0,8 0,1 -0,8 7,5 0,9 15,5

Verzinsung: Zinseinnahmen (-), Zinsausgaben (+); Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich. Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rats am 5./6. November 2018 in Brüssel

Eurogruppe

In der Eurogruppe am 5. November 2018 standen die Anhörungen im Rahmen der Bankenunion, eine thematische Diskussion zur Finanzstabilität sowie die Haushaltsplanungen der Mitgliedstaaten auf der Tagesordnung.

Im Bereich der Bankenunion fand in der Eurogruppe die regelmäßig stattfindende Anhörung der Einheitlichen Bankenaufsicht (Single Supervisory Mechanism, SSM) statt. Die Anhörung ist Teil der in der SSM-Verordnung festgelegten Rechenschafts- und Berichtspflichten des SSM. Die Vorsitzende des SSM, Danièle Nouy, verwies auf gestiegene Kapitalpuffer und fortgesetzte Bemühungen, den Bestand notleidender Kredite in den Bankbilanzen abzubauen. Hinsichtlich des Stresstests der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sei positiv zu vermerken, dass die untersuchten großen Banken eine höhere Widerstandsfähigkeit gegenüber Schocks aufwiesen als noch vor zwei Jahren. Allerdings hätten einige Institute weiterhin zu hohe Bestände notleidender Kredite. Die Banken hätten aber Pläne für den Abbau der notleidenden Kredite vorgelegt. Der Bankensektor bereite sich auf den Brexit vor, auch auf den Fall ohne Übergangsregelung. Zudem warb die Vorsitzende des SSM für die Vollendung der Bankenunion, einschließlich einer Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) sowie für Fortschritte beim Europäischen Einlagensicherungssystem (European Deposit Insurance Scheme, EDIS). Des Weiteren berichtete die Vorsitzende des Einheitlichen Abwicklungsgremiums (Single Resolution Board, SRB), Elke König, über die laufenden Arbeiten. Wichtig für das kommende Jahr sei die Festlegung der Verlustpuffer für

die Banken. Hier werde es institutsspezifische Festlegungen geben. Das SRB stehe zudem in Kontakt mit den Banken, um sicherzustellen, dass interne Strukturen und Datenverfügbarkeiten eine gegebenenfalls notwendige Abwicklung nicht unnötig erschweren. Die Europäische Kommission kündigte einen Bericht zu den Fortschritten bei der Risikoreduzierung im Bankensektor an.

Die Eurogruppe befasste sich im Rahmen ihrer thematischen Diskussionen zu Wachstum und Arbeitsplätzen mit der Finanzstabilität in der Wirtschafts- und Währungsunion. Professor Jean Tirole verwies als externer Gastredner darauf, dass es im Rahmenwerk für die Finanzstabilität substantielle Fortschritte gegeben habe. Allerdings müsse darauf geachtet werden, dass die beschlossenen Maßnahmen auch alle umgesetzt und überwacht werden. Zudem warnte er vor einer Deregulierung im Finanzsektor und den sogenannten Subprime-Krediten im US-Hypothekenmarkt, insbesondere im Schattenbankensektor. Weiterhin müsse man sich der Frage des Umgangs mit Staatsanleihen in Bankbilanzen annehmen und die Integration des europäischen Finanzsektors stärken. Herausforderungen bestünden auch durch das Niedrigzinsumfeld und Kryptowährungen. Die Europäische Kommission warnte ebenfalls vor einer Deregulierung und betonte die Notwendigkeit der internationalen Kooperation. Über die regulatorische Behandlung von Staatsanleihen müsse gesprochen werden. Zudem verwies die Europäische Kommission auf die Arbeiten zur Banken- und Kapitalmarktunion, um die Fragmentierung des europäischen Finanzsektors zu vermindern. Auch die Europäische Zentralbank (EZB) betonte, dass die Bankenunion und die Kapitalmarktunion vollendet werden müssten. Insolvenzregime müssten harmonisiert und notleidende Kredite abgebaut werden. Hinsichtlich der Schattenbanken müsse über makroprudenzielle Maßnahmen nachgedacht werden. In der Aussprache befürworteten einige Mitgliedstaaten Fortschritte bei EDIS. Zudem wurde auf Fortschritte in der Regulierung seit 2008 verwiesen.

Die Eurogruppe befasste sich mit den Übersichten über die Haushaltsplanungen der Euro-Mitgliedstaaten. Diese mussten bis zum 15. Oktober 2018 bei der Europäischen Kommission eingereicht werden. Deutschland hat seine Haushaltsplanung fristgerecht eingereicht und hält alle Vorgaben des Stabilitätspakts ein. Die Europäische Kommission betonte, dass sich die Haushaltssituation im Euroraum insgesamt verbessert habe. Allerdings müssten Mitgliedstaaten mit hohen Schuldenständen diese angehen, um weiterhin fiskalischen Handlungsspielraum zu haben. Zudem verwies sie darauf, dass sie von fünf Mitgliedstaten (Belgien, Frankreich, Portugal, Slowenien und Spanien) zusätzliche Informationen zu den vorlegten Haushaltsplänen erbeten habe, da hier die Möglichkeit bestehe, dass die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts nicht eingehalten werden könnten. Italien wurde aufgefordert, bis zum 13. November 2018 einen überarbeiteten Haushaltsplan vorzulegen. Man sei dazu im engen Austausch mit Italien. Die EZB unterstützte das Vorgehen der Europäischen Kommission. Die Eurogruppe verabschiedete "Terms of Reference", in denen sie die Bewertung der Europäischen Kommission unterstützt, die Bedeutung solider Staatsfinanzen betont und auf einen konstruktiven Dialog zwischen Italien und der Europäischen Kommission verweist.

Die Eurogruppe im erweiterten Format befasste sich mit der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion mit den Schwerpunkten Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds und EDIS. Zu Beginn wurden die Minister informiert, dass beim Eurogipfel der Staats- und Regierungschefs eine Bestandsaufnahme der bisherigen Arbeiten zur Vertiefung der Wirtschaftsund Währungsunion stattfand. Zudem betonte der Vorsitzende der Eurogruppe, Mário Centeno, dass die Fragen der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion als Paket zu sehen sind.

Zunächst befasste sich die Eurogruppe im erweiterten Format mit der Ausgestaltung der Letztsicherung ("Common Backstop") für den Einheitlichen Abwicklungsfonds. Hierzu wurden in der Sitzung mögliche Eckpunkte für die Ausgestaltung der Letztsicherung beim ESM präsentiert. Die Europäische Kommission erklärte, dass eine funktionstüchtige Letztsicherung die Stabilität und Verlässlichkeit des Abwicklungsrahmens erhöhe. Hinsichtlich der möglichen Eckpunkte sprach sich die Europäische Kommission für eine Höhe der Letztsicherung im Einklang mit dem Abwicklungsfonds aus und für die Möglichkeit, die Laufzeit der Kredite zu verlängern. Bei der Frage der Auszahlungsentscheidung äußerte sie eine Präferenz für die Delegierung der Entscheidung an den geschäftsführenden Direktor des ESM. Die EZB sprach sich dafür aus, dass die Mittel der Letztsicherung auch für Liquiditätsbereitstellung zur Verfügung stehen sollten. Eine Auszahlungsentscheidung müsse schnell getroffen werden können. Eine Entscheidung durch den geschäftsführenden Direktor sollte als Rückfallposition beibehalten werden. Der ESM unterstützte die dargestellten Eckpunkte. Es müsse sichergestellt sein, dass der ESM alle notwendigen Informationen erhalte, auch hinsichtlich der Rückzahlungsfähigkeit des Abwicklungsfonds. Der SRB zeigte sich zurückhaltend hinsichtlich der Bereitstellung von Liquidität im Rahmen der Letztsicherung. Zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen für diesen Fall würden letztlich zusätzliche Konditionalität für die Liquidität bedeuten. Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, betonte, alle Entscheidungen müssten als Paket getroffen werden. Dazu gehöre neben der zukünftigen Rolle des ESM auch die Risikoreduzierung, einschließlich der Umsetzung des Bankenpakets und Fortschritten bei den notleidenden Krediten. Die Ausgestaltung der Auszahlungsentscheidung müsse die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestags, berücksichtigen. Die Größe der Letztsicherung müsse konkret festgelegt werden. In der Diskussion zeichnete sich eine Zustimmung zu den vorgestellten Eckpunkten ab. Einige Sitzungsteilnehmer zeigten Sympathien für eine Delegation der Auszahlungsentscheidung an den geschäftsführenden Direktor des ESM. Der Vorsitzende der Eurogruppe fasste zusammen, dass die Größe der Letztsicherung an die Größe des Abwicklungsfonds angepasst werden sollte. Auszahlungsentscheidungen sollten fallweise, zügig und unter Berücksichtigung der Rechte der nationalen Parlamente getroffen werden. Hinsichtlich der Frage der Bereitstellung von Liquidität müssten noch weitere Diskussionen geführt werden.

Danach befasste sich die Eurogruppe im erweiterten Format im Rahmen der Diskussion zur ESM-Reform mit den vorsorglichen Instrumenten des ESM. Hier wurden Eckpunkte für eine mögliche Einigung zur Ausgestaltung der Instrumente der Precautionary Conditioned Credit Line (PCCL) und der Enhanced Conditions Credit Line (ECCL) auf Basis der Diskussionen in den Vorbereitungsgremien vorgestellt. Die Europäische Kommission erklärte, dass die Instrumente so ausgestaltet sein sollten, dass die Mitgliedstaaten sie, wenn notwendig, auch nutzen können. Sie begrüßte die vorgestellten Eckpunkte und verwies auf die Notwendigkeit, auch eine qualitative, nicht nur eine quantitative Einschätzung der Lage der Mitgliedstaaten durchzuführen. Die EZB verwies darauf, dass nicht immer ein volles Anpassungsprogramm notwendig sei. Hier könnten die vorsorglichen Instrumente genutzt werden. Bei der Beurteilung der Zugangskriterien sollte nicht in die Arbeit des SSM eingegriffen werden. Der ESM begrüßte die Eckpunkte. Deutschland erklärte, dass eine Neugruppierung der Zugangskriterien für die PCCL sinnvoll sei, letztendlich aber alle Kriterien, einschließlich stabiler Staatsfinanzen, weiterhin erfüllt sein müssten, um Zugang zur PCCL zu erhalten. Unterstützung des ESM könne nur dann gewährt werden, wenn die Finanzstabilität des gesamten Euroraums gefährdet sei. Zudem brauche es eine bindende Erklärung zwischen dem betroffenen Mitgliedstaat und dem ESM. Ein Mitgliedstaat erklärte, dass nur Mitgliedstaaten mit soliden Staatsfinanzen Zugang zu den vorsorglichen Instrumenten erhalten sollten. Auch die Kapazität, mögliche gezogene Ressourcen zurückzahlen zu können, sei wichtig. Andere Mitgliedstaaten betonten, dass zu strikte Zugangskriterien dazu führen könnten, dass kein Mitgliedstaat, dem das Instrument helfen könnte, Zugang erhalten werde. Der Vorsitzende der Eurogruppe erklärte, dass man sich auf eine Einigung zubewege. Über die konkrete Ausgestaltung der

Zugangskriterien müsse noch weiter gesprochen werden. Es gebe aber breite Unterstützung, dass neben einer qualitativen auch eine quantitative Einschätzung der wirtschaftlichen Lage des Mitgliedstaats erfolgen müsse. Auch müsse noch über die Finanzierungsbedingungen gesprochen werden.

Die Minister tauschten sich über den Beginn der Arbeiten an einem Fahrplan für die Aufnahme politischer Verhandlungen zu EDIS aus. Beim Eurogipfel im Juni war vereinbart worden, dass mit den Arbeiten an einem Fahrplan ("Roadmap") zur Aufnahme politischer Verhandlungen begonnen werden sollte, unter Beibehaltung aller Elemente des ECOFIN-Fahrplans von 2016 in der richtigen Reihenfolge. Es gab in der Aussprache keine Annäherung der Positionen. Der Vorsitzende des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA), Hans Vijlbrief, berichtete über die vorbereitende Diskussion im WFA und verwies auf die bestehende Pattsituation. Die Europäische Kommission sprach sich für Fortschritte bei den Arbeiten bis zum Eurogipfel im Dezember aus und verwies auf Fortschritte bei der Risikoreduzierung bezüglich notleidender Kredite, Verlustpuffer und der Geldwäschebekämpfung. Die EZB erklärte, dass die Bedingungen für den Beginn der politischen Diskussionen zu EDIS gegeben seien. Unter den Mitgliedstaaten blieb das Meinungsbild geteilt. Während eine Gruppe von Mitgliedstaaten sich für den Beginn der politischen Diskussionen aussprach und eine Verknüpfung mit der Frage der regulatorischen Behandlung von Staatsanleihen kritisch sah, sahen andere Mitgliedstaaten die Frage der Staatsanleihen weiterhin als Vorbedingung für alle weiteren Schritte zu EDIS. Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, verwies darauf, dass konkrete, substantielle Fortschritte bei Insolvenzregimen, notleidenden Krediten und der Behandlung von Staatsanleihen notwendig seien. Zudem erklärte er, dass es bei EDIS keine Governance-Struktur auf europäischer Ebene gebe. Hier bestehe die Möglichkeit, dass Aufsicht und Haftung auseinanderfallen.

Der Vorsitzende der Eurogruppe, Mário Centeno, kündigte an, die Diskussionen zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion fortzusetzen, zunächst im Rahmen einer Sonder-Eurogruppe am 19. November 2018.

ECOFIN-Rat

Beim Treffen des ECOFIN-Rats am 6. November 2018 standen die Besteuerung der digitalen Wirtschaft, ein Bericht des Europäischen Rechnungshofs, Statistikfragen, Ratsschlussfolgerungen zur Klimafinanzierung, die Treffen der G20 und des Internationalen Währungsfonds (IWF) auf Bali, Indonesien, sowie ein Überblick über die Vorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen auf der Tagesordnung.

Der ECOFIN-Rat diskutierte über den Stand der Verhandlungen zur Digitalsteuer (Digital Services Tax) und das weitere Vorgehen. Hierzu hatte die Europäische Kommission im März 2018 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt. Bei dieser Steuer sollen demnach die Bereitstellung nutzerspezifischer digitaler Werbeflächen sowie die Übertragung von Nutzerdaten besteuert werden. Die Steuerpflicht soll inländische sowie in der Europäischen Union (EU) und in Drittstaaten ansässige Unternehmen erfassen. Die Steuer soll dabei als Übergangslösung dienen, bis eine Einigung auf eine längerfristige Lösung, auch im internationalen Kontext, erreicht wird. Die österreichische Ratspräsidentschaft strebt eine Einigung bis Ende des Jahres an. Die Europäische Kommission betonte, dass zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft eine internationale Lösung notwendig sei, allerdings eine kurzfristige europäische Lösung gebraucht werde, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden, da einzelne Mitgliedstaaten eigene Maßnahmen ergreifen würden. Sie erklärte zudem, dass der Vorschlag nicht gegen die Wirtschaft bestimmter Länder wie der USA gerichtet sei. In der Aussprache konnte hinsichtlich des Anwendungsbereichs, wie dem Verkauf von Daten, noch kein Einvernehmen erzielt werden. Konsens gab es allerdings bei der Frage einer Auflösungsklausel ("Sunset Clause"), sodass eine internationale Lösung eine mögliche europäische Regelung ablösen könnte. Zur genauen Ausgestaltung einer solchen Auflösungsklausel gab

es noch kein Einvernehmen. Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, sprach sich für eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft aus und verwies auf die Arbeiten auf Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Für den Fall, dass eine internationale Lösung nicht herbeizuführen sei, müsse der Vorschlag der Europäischen Kommission ohne Anwendung auf Datenverkäufe weiterentwickelt werden. Grundsätzlich müsse auf die Wertschöpfung abgestellt und an einer effektiven Mindestbesteuerung gearbeitet werden. Eine Reihe von Mitgliedstaaten sprach sich für eine schnelle Einführung einer europäischen Lösung aus, andere zeigten sich skeptisch. Zwei Mitgliedstaaten erklärten, dass die Besteuerung mit bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen vereinbar sein müsse. Die österreichische Ratspräsidentschaft wies in der Zusammenfassung darauf hin, dass die Arbeiten auf technischer Ebene in den kommenden Wochen fortgeführt werden sollten, um die noch offenen Punkte zu klären.

Der Europäische Rechnungshof (ERH) stellte seinen Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans der EU für 2017 vor. Dieser wurde am 4. Oktober 2018 veröffentlicht. Die Vorstellung des Berichts im ECOFIN-Rat stellt den Auftakt des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2017 dar. Für die Rechnungsführung erteilte der ERH ein uneingeschränktes Prüfungsurteil. Wie bereits im Vorjahr erteilte der ERH eine eingeschränkte positive Zuverlässigkeitserklärung zu den Zahlungen aus dem EU-Haushalt. Der Präsident des ERH, Klaus-Heiner Lehne, betonte Verbesserungen beim Finanzmanagement und wies darauf hin, dass die festgestellte Fehlerquote der EU-Ausgaben erneut rückläufig sei und mit 2,4 % unter dem Vorjahreswert von 3,1 % liege. Bei den anspruchsbasierten Zahlungen habe die Fehlerquote unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % gelegen. Kritisch sah der ERH-Präsident die noch ausstehenden Zahlungen aus bereits eingegangenen Verpflichtungen in Höhe von 267,3 Mrd. €. Eine bessere Ausnutzung der Strukturfondsmittel müsse im Rahmen der Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen angesprochen werden. Die Europäische Kommission verwies darauf, dass die Summe der ausstehenden Zahlungen auf langjährige Projektlaufzeiten und die vereinbarten Mittelbindungsfristen zurückzuführen sei. Hierzu sprach der Präsident des ERH sich für eine Verkürzung aus. Zudem betonte er, dass die Europäische Kommission eine weitere Absenkung der Fehlerquote unter die Wesentlichkeitsschwelle anstrebe.

Zudem befasste sich der ECOFIN-Rat mit Statistikfragen. Dazu wurden Schlussfolgerungen zum Herbst-Statistik-Paket angenommen. Das vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) vorbereitete Paket dient der Festlegung von Schwerpunkten der weiteren Arbeiten im Statistikbereich. So sollen Daten für europäische Aggregate zeitnah vorgelegt und Daten aus dem Immobilienbereich für makroprudenzielle Maßnahmen verbessert werden. Die Europäische Kommission verwies auf die Bedeutung qualitativ hochwertiger Daten für die Transparenz und Ordnungsmäßigkeit der Arbeiten der EU. Es gab keine Wortmeldungen der Mitgliedstaaten.

Weiterhin nahm der ECOFIN-Rat Schlussfolgerungen zur Klimafinanzierung an. Diese dienen der Vorbereitung der Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention vom 2. bis 14. Dezember 2018 im polnischen Katowice (COP24). In den Ratsschlussfolgerungen wird die Notwendigkeit der Einigung auf ein Regelwerk zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens betont und die Rolle des Privatsektors zur Reduzierung der Treibhausgase unterstrichen. Im Jahr 2017 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten voraussichtlich rund 20,4 Mrd. € zur internationalen Klimafinanzierung beigetragen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten

bleiben damit der weltweit größte Geber. Die Europäische Kommission verwies auf ihre Vorschläge im Bereich der nachhaltigen Finanzierung, welche zügig umgesetzt werden sollten. Es fand keine weitere Aussprache statt.

Die österreichische Ratspräsidentschaft und die Europäische Kommission informierten den ECOFIN-Rat über die Ergebnisse des Treffens der G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure sowie über die IWF-Jahrestagung vom 11. bis 13. Oktober 2018 auf Bali, Indonesien. Es sei über die globale wirtschaftliche Entwicklung, die internationale Finanzarchitektur, Infrastruktur-Investitionen, den Compact with Africa und die globale Partnerschaft für finanzielle Inklusion gesprochen worden.

Die Europäische Kommission und die Präsidentschaft berichteten unter dem Punkt "Sonstiges" wie üblich über aktuelle Vorschläge zu Gesetzgebungsakten im Bereich der Finanzdienstleistungen. Es gab keine Wortmeldungen der Mitgliedstaaten. Zudem forderte ein Mitgliedstaat die Europäische Kommission im Hinblick auf Cum-Ex/Cum-Cum auf, die bestehenden Regeln zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch im Steuerbereich zu überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen. Die Europäische Kommission verwies auf die laufenden Arbeiten im Steuerbereich und betonte die Notwendigkeit eines internationalen Ansatzes. Zudem erklärte die Europäische Kommission, einen Vorschlag vorlegen zu wollen, in der Abstimmung bei Steuerfragen zu einer qualifizierten Mehrheit überzugehen.

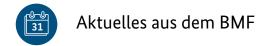


Aktuelles aus dem BMF

Termine 80

Publikationen

81



Termine

Finanz- und wirtschaftspolitische Termine				
30. November/1. Dezember 2018	G20 Gipfel in Buenos Aires, Argentinien			
3./4. Dezember 2018	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel			
21./22. Januar 2019	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel			
11./12. Februar 2019	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel			
11./12. März 2019	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel			
11./12. April 2019	Treffen der G20-Finanzminister und -Notebankgouverneure in Washington, D.C.			
12. bis 14. April 2019	Frühjahrstagung von IWF und Weltbank in Washington, D.C.			
Quelle: Bundesministerium der Finanzen				

0.14.10040	
2. Mai 2018	Eckwertebeschluss des Kabinetts zum Bundeshaushalt 2019 und Finanzplan bis 2022
7. bis 9. Mai 2018	Steuerschätzung in Mainz
26. Juni 2018	Sitzung des Stabilitätsrats
6. Juli 2018	Kabinettbeschluss zum Entwurf Bundeshaushalt 2019 und Finanzplan bis 2022
10. August 2018	Zuleitung an Bundestag und Bundesrat
11. bis 14. September 2018	1. Lesung Bundestag
21. September 2018	1. Durchgang Bundesrat
23. bis 25. Oktober 2018	Steuerschätzung in Hamburg
20. bis 23. November 2018	2./3. Lesung Bundestag
14. Dezember 2018	2. Durchgang Bundesrat
Ende Dezember 2018	Verkündung im Bundesgesetzblatt

Publikationen

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
Dezember 2018	November 2018	20. Dezember 2018
Januar 2019	Dezember 2018	31. Januar 2019
Februar 2019	Januar 2019	21. Februar 2019
März 2019	Februar 2019	21. März 2019
April 2019	März 2019	23. April 2019
Mai 2019	April 2019	20. Mai 2019
Juni 2019	Mai 2019	20. Juni 2019
Juli 2019	Juni 2019	22. Juli 2019
August 2019	Juli 2019	22. August 2019
September 2019	August 2019	20. September 2019
Oktober 2019	September 2019	21. Oktober 2019
November 2019	Oktober 2019	21. November 2019
Dezember 2019	November 2019	20. Dezember 2019

¹ Nach Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus) des IWF, siehe http://dsbb.imf.org Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Publikationen des BMF

Das BMF hat folgende Publikation aktualisiert:

Deutsche Haushaltsplanung 2019

Publikationen des BMF können kostenfrei bestellt werden beim:

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

broschueren@bmf.bund.de

Zentraler Bestellservice:

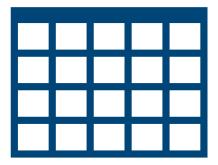
Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721

Internet

http://www.bundesfinanzministerium.de

http://www.bmf.bund.de

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	84
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	85
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	85
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	86

Das nachfolgende Angebot "Statistiken und Dokumentationen" ist nur online verfügbar im BMF-Monatsbericht als eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Entwicklung der Verschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen

Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen

Kennziffern SDDS - Central Government Operations - Haushalt Bund

Kennziffern SDDS - Central Government Debt - Schulden Bund

Bundeshaushalt 2017 bis 2022

Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2014 bis 2019

Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen, Regierungsentwurf 2019

Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2019

Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts

Steueraufkommen nach Steuergruppen

Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten

Entwicklung der Staatsquote

Schulden der öffentlichen Haushalte

Schulden der öffentlichen Haushalte – neue Systematik

Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte

Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden

Staatsschuldenquoten im internationalen Vergleich



Steuerquoten im internationalen Vergleich

Abgabenquoten im internationalen Vergleich

Staatsquoten im internationalen Vergleich

Entwicklung der EU-Haushalte 2017 bis 2018

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2017/2018

Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2018 im Vergleich zum Jahressoll 2018

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kassenlage des Bundes und der Länder bis September 2018

Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder bis September 2018

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten

Produktionspotenzial und -lücken

Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum

Bruttoinlandsprodukt

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Kapitalstock und Investitionen

Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität

Preise und Löhne

Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Wirtschaftswachstum und Beschäftigung

Preisentwicklung

Außenwirtschaft

Einkommensverteilung

Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich

Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich

Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich

Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern

Übersicht Weltfinanzmärkte

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu BIP, Verbraucherpreise und Arbeitslosenquote

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu Haushaltssalden, Staatsschuldenquote und Leistungsbilanzsaldo

Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
•	Zahlenwert unbekannt
X	Wert nicht sinnvoll

Formulierungshinweis

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifischdifferenzierende Formulierungen – z. B. der/die Bürger/in – verzichtet. Die in dieser Veröffentlichung verwendete männliche Form gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für Frauen wie Männer gleichermaßen.

Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist auch im Internet verfügbar als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.



Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit) Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen Redaktion Monatsbericht Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

Stand

November 2018

Lektorat, Satz

heimbüchel pr kommunikation und publizistik GmbH, Köln

Gestaltung

Publicis Pixelpark, Köln

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721 Telefax: 03018 10 272 2721

ISSN 1618-291X

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de www.ministere-federal-des-finances.de www.federal-ministry-of-finance.de www.bundeshaushalt-info.de www.bundesfinanzministerium.de/APP www.youtube.com/finanzministeriumtv www.twitter.com/bmf_bund

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.